



## **Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes**

*Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung  
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen*

*Diese Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis des Anerkennungsgesetzes des Bundes, seiner Struktur und Inhalte, der Verfahren nach dem neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) sowie der Änderungen in den berufsrechtlichen Fachregelungen.*

Stand: 15. März 2012

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Referat 325

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Entstehung</b>	<b>3</b>
1.1	Ziele des Anerkennungsgesetzes	3
1.2	Entstehung des Anerkennungsgesetzes	3
<b>2</b>	<b>Struktur und Aufbau</b>	<b>4</b>
2.1	Struktur des Anerkennungsgesetzes	4
2.2	Subsidiarität – Verhältnis BQFG zu den Fachgesetzen	4
2.3	Umfang des Anerkennungsgesetzes	5
2.4	Nicht vom Anerkennungsgesetz umfasst: Länderberufe, Hochschulabschlüsse, akademische Anerkennung, Schulabschlüsse	6
2.5	Sonderfall Spätaussiedler	8
2.6	Inkrafttreten	9
<b>3</b>	<b>Inhalte und Neuerungen</b>	<b>10</b>
3.1	Was ist Anerkennung?	10
3.2	Unterschied reglementierte und nicht-reglementierte Berufe (allgemein)	10
3.2.1	Reglementierte Berufe	11
3.2.2	Nicht-reglementierte Berufe (Ausbildungsberufe duales System)	11
3.3	Zentrale Neuerungen des Anerkennungsgesetzes allgemein	12
3.4	Sprachkenntnisse	13
3.5	Geltungsweite von Bescheiden – Bundesrecht und Landesrecht	14
3.6	Gebühren	15
3.7	Aufenthaltsstatus/Arbeitsmarktzugang	16
<b>4</b>	<b>Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)</b>	<b>17</b>
4.1	Aufbau BQFG	17
4.2	Geltungsbereich des BQFG	17
4.3	Verfahren	17
4.3.1	Antragsberechtigung	17
4.3.2	Antrag	18
4.3.3	Erneute Anträge – Wiederaufgreifen des Verfahrens	19
4.3.4	Unterlagen und Nachweise	20
4.3.5	Form der Unterlagen	20
4.3.6	Fristen	21
4.3.7	Nachfordern von Unterlagen	22
4.4	Gleichwertigkeitsprüfung	23
4.4.1	Feststellungsmaßstab – Referenzberuf	23
4.4.2	Gleichwertigkeitsprüfung – Vergleichskriterien	24
4.4.3	Berufserfahrung	24
4.5	Zuständige Stellen	25
4.6	Mitwirkungspflichten	25
4.7	Alternative Qualifikationsanalyse („sonstige geeignete Verfahren“)	26
4.8	Abschluss des Verfahrens – Bescheid	26
4.9	Rechtsfolge	27
<b>5</b>	<b>Reglementierte Berufe</b>	<b>29</b>
5.1	Verfahren	29
5.2	Antrag und Bescheid	29
5.3	Ausgleichsmaßnahmen	30
<b>6</b>	<b>Übersicht Fachgesetze (nicht abschließend)</b>	<b>32</b>
6.1	Berufsbildungsgesetz (BBiG) – Artikel 2	32
6.2	Handwerk – Artikel 3	32
6.3	Gewerbeordnung (Bewachungsverordnung / Versicherungsvermittlungsverordnung) – Artikel 4-6	33
6.4	Bundesbeamte – Artikel 7	33
6.5	Rechtsberufe – Artikel 8-18	34
6.6	Steuerberater – Artikel 19-20	34
6.7	Wirtschaftsprüfer – Artikel 21	35
6.8	Tierärzte – Artikel 22-24	35
6.9	Tierzuchtleiter, Besamungsbeauftragter – Artikel 25, 26	36
6.10	Pflanzenschutzsachverständiger – Artikel 27	36
6.11	Akademische Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten – Artikel 29 bis 34c	36
6.12	Gesundheitsfachberufe: Krankenpfleger, Altenpfleger, Hebammen, MTA, PTA, Physiotherapeuten/Masseur/med. Bademeister, Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, Podologen – Artikel 35-57	38
6.13	Fahrlehrer – Artikel 58 und 59	39
6.14	Kraftfahrzeugsachverständiger	39
6.15	Prüfingenieure (PI)	40

Anhang: Übersicht zu Ausgleichsmaßnahmen für reglementierte Berufe

# 1 Ziel und Entstehung

## 1.1 Ziele des Anerkennungsgesetzes

- **Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen wird erleichtert**
- **Der Standort Deutschland wird für qualifizierte Zuwanderer attraktiver**

Durch das Anerkennungsgesetz werden die Strukturen und Verfahren zur Bewertung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen weiter geöffnet, vereinfacht und verbessert.

Ziel der erleichterten Anerkennung ist es,

- ✓ das Qualifikationspotenzial hier lebender Menschen besser zu nutzen,
- ✓ qualifikationsadäquate Beschäftigung zu erreichen,
- ✓ die Integration in Arbeitswelt und Gesellschaft zu fördern,
- ✓ Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen.

Das Anerkennungsgesetz ist ein klares Bekenntnis zu einer Willkommenskultur!

## 1.2 Entstehung des Anerkennungsgesetzes

- **Längere Vorgeschichte**
- **Schneller Gesetzgebungsprozess mit breiter Zustimmung**

Bereits Ende 2008 haben sich die Regierungschefs von Bund und Ländern auf dem Dresdner Bildungsgipfel darauf verständigt, die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Deutschland gemeinsam, d.h. in Bund und Ländern, zu verbessern.

Eckpunkte der Bundesregierung lagen im Dezember 2009 vor. Aufgrund der differenzierten Zuständigkeiten für Fragen der beruflichen Anerkennung folgten umfangreiche Abstimmungen mit allein 10 Bundesressorts und über 50 Verbänden. Am 23. März 2011 wurde der Regierungsentwurf des Anerkennungsgesetzes vom Bundeskabinett beschlossen. In der Folge befassten sich Bundesrat und Bundestag sehr ausführlich mit dem Gesetzentwurf. Hinsichtlich der Zielrichtung und der Grundkonstruktion des Gesetzes wurde in beiden Gremien breite Zustimmung formuliert. Der Bundestag beschloss das Anerkennungsgesetz am 29. September 2011 mit einigen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Aufgenommen wurden insbesondere eine Reihe von Vorschlägen des Bundesrates. Am 4. November 2012 stimmte dann der Bundesrat in seinem abschließenden Durchgang dem zustimmungspflichtigen Anerkennungsgesetz mit großer Mehrheit zu.

Da für einen Teil der gesetzlichen Regelungen zur beruflichen Anerkennung die Länder zuständig sind, bereiten sie derzeit eigene Anerkennungsgesetze vor.

## 2 Struktur und Aufbau

### 2.1 Struktur des Anerkennungsgesetzes

#### → Neues Bundesgesetz (BQFG) + Änderungen in 63 Fachgesetzen

Das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ – kurz: Anerkennungsgesetz – ist ein sog. Artikelgesetz und umfasst neben dem neuen Bundesgesetz „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG“ (Zuständigkeit des BMBF) in den Folgeartikeln Änderungen bzw. Anpassungen in den berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen (Zuständigkeiten der Fachressorts).

#### **Artikelgesetz (auch: Mantelgesetz)**

bedeutet, dass das Gesetz aus mehreren Artikeln besteht, die jeweils die Änderung eines Gesetzes oder die Einführung neuer sog. Stammgesetze enthalten. Die einzelnen Änderungsgesetze werden zur Erleichterung des Gesetzgebungsprozesses in einem Artikelgesetz zusammengefasst. Dieses Mantelgesetz wird als Ganzes nach seiner Verkündung im Gesetzblatt nicht wieder als eigenes Gesetz erscheinen. Lediglich die einzelnen Artikel, im Falle des Anerkennungsgesetzes also das neu eingeführte Gesetz BQFG und die geänderten Fachgesetze, so z.B. die geänderte Bundesärzteordnung, werden in den Gesetzessammlungen weiter geführt.

**Artikel 1** des Anerkennungsgesetzes ist das neue BQFG (Voller Titel: „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“, Kurztitel: „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ bzw. BQFG).

**Artikel 2** beinhaltet die Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und

**Artikel 3** die Änderungen der Handwerksordnung.

Zu den Änderungen in den einzelnen Fachgesetzen (**Artikel 4 ff**) vgl. 6.

### 2.2 Subsidiarität – Verhältnis BQFG zu den Fachgesetzen

#### → BQFG ist gegenüber Fachrecht subsidiär

In § 2 Absatz 1 BQFG ist geregelt, dass das BQFG nur gilt, sofern die bundesrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen nicht etwas anderes regeln. Damit ist das BQFG eine subsidiäre Regelung, d.h. es ist nachrangig gegenüber dem spezielleren Fachrecht. Die Regelungen zur Gleichwertigkeit ausländischer Qualifikationen im speziellen Fachrecht (z.B. der Bundesärzteordnung, dem Krankpflegegesetz oder dem Steuerberatungsgesetz) haben Vorrang gegenüber dem BQFG, d.h. diese Regelungen und nicht das BQFG sind anzuwenden.

Die Folge ist, dass der Anwendungsbereich des BQFG im Wesentlichen die nicht reglementierten Berufe im dualen System umfasst. Dort gibt es keine spezielleren Regelungen im Fachrecht. Das Kapitel im BQFG zu den reglementierten Berufen ist lediglich Auffangnorm, die nur gilt, wenn es keine Regelungen im Fachrecht gibt. Dies ist in der Regel im Bundesrecht aktuell nicht der Fall.

## 2.3 Umfang des Anerkennungsgesetzes

- **Anerkennungsgesetz gilt für rund 450 Berufe**
- **BQFG gilt insb. für die 350 Ausbildungsberufe im dualen System**
- **Änderungen in 63 Fachgesetzen der reglementierten Berufe**

Das Gesetz umfasst folgende Berufe:

- Nicht-reglementierte Berufe: Für die ca. 350 Ausbildungsberufe im dualen System (z.B. Industriemechaniker, Kfz-Mechatroniker, Kaufmann/frau im Einzelhandel, medizinische Fachangestellte) schafft das BQFG erstmals einen allgemeinen Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit dem vergleichbaren deutschen Abschluss. Dies gab es bisher nur für Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz (vgl. 2.5).
- Reglementierte Berufe: Hier gibt es für Anerkennungen bereits weitgehende Vorgaben des Europarechts (insb. EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG). Durch das Anerkennungsgesetz werden die im Fachrecht bereits bestehenden Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie soweit möglich und erforderlich für Menschen bzw. Qualifikationen aus Ländern außerhalb der EU (Drittstaaten) geöffnet. Die Änderungen in den einzelnen Berufsgesetzen finden sich in den Artikeln 3 bis 61 (vgl. 6.).

Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen (§ 3 Absatz 5 BQFG). Das Anerkennungsgesetz bezieht sich u.a. auf folgende reglementierte Berufe (nicht abschließend):

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychotherapeuten  
Krankenpfleger, Altenpfleger, Hebammen, Physiotherapeuten, MTA, PTA, Physiotherapeuten,  
Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, Podologen  
Steuer- und Wirtschaftsberater, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger  
Meister im zulassungspflichtigen Handwerk  
Beamte, Fahrlehrer

Eine Liste mit allen Berufen, die in Deutschland reglementiert sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regProf.listCountry](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regProf.listCountry)

Nicht-reglementierte Berufe sind insb. die rund 350 Ausbildungsberufe im dualen System. Ein Ausbildungsberuf ist eine berufliche Tätigkeit, die durch Ausbildungsordnung bundeseinheitlich geregelt ist und die im dualen System, an den beiden Lernorten Betrieb und Berufsschule, erlernt wird. Ist der Beruf in Deutschland nicht staatlich reglementiert, kann man sich mit der ausländischen Qualifikation direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben oder sich selbständig machen. Zu diesen Berufen zählen u.a.

Kaufmann/frau im Einzelhandel, Industriemechaniker, Kfz-Mechatroniker, Elektriker  
juristische Fachangestellte, Steuerfachangestellte  
Medizinische und zahnmedizinische Fachangestellte

Eine Liste mit allen anerkannten Ausbildungsberufen im dualen System Deutschlands finden Sie unter:

[http://www2.bibb.de/tools/aab/aab\\_start.php](http://www2.bibb.de/tools/aab/aab_start.php)

Insgesamt regelt das Bundesgesetz rund 450 Berufe: Darunter fallen die 350 Ausbildungsberufe im dualen System, geregelt im BBiG und der Handwerksordnung (für Gesellen). Auf Bundesebene kommen ca. 40 reglementierte Berufe (Artikel 3 bis 61 des Anerkennungsgesetzes)

setzes, z.B. Ärzte, Krankenpfleger, Rechtsanwälte) sowie 41 reglementierte Handwerksmeisterberufe (zulassungspflichtiges Handwerk, Anlage A der Handwerksordnung) dazu.

Abb.: Übersicht zu Anerkennungswegen in Deutschland (die blauen Felder zeigen den Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes)



## 2.4 Nicht vom Anerkennungsgesetz umfasst: Länderberufe, Hochschulabschlüsse, akademische Anerkennung, Schulabschlüsse

- ➔ Landesrechtlich geregelte Berufe (Länderberufsgesetze)
- ➔ Reine Hochschulabschlüsse, die nicht zu reglementierten Beruf hinführen
- ➔ Schulabschlüsse

Vom Anerkennungsgesetz sind nur Berufe im Zuständigkeitsbereich des Bundes umfasst. Nicht umfasst sind Berufe, die in Länderzuständigkeit geregelt sind (insb. Lehrer, Erzieher, Ingenieure, Architekten, Sozialpädagogen, schulische Berufsausbildungsabschlüsse). Insgesamt sind auf Landesebene 18 Berufe reglementiert.

Bereits am 15.12.2010 hatte sich die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder (MPK) für eine „beschleunigte Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren von Bund und Ländern“ ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund passen die Länder derzeit ihre Landesregelungen an das neue Bundesgesetz an. Die Länder haben im Rahmen der aktuell laufenden Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts (AG „Koordinierende Ressorts“) ein Mustergesetz (Länder-BQFG) erarbeitet, das das BQFG des Bundes im Wesentlichen übernimmt.

Kein Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz gibt es für ausländische Hochschulabschlüsse, die nicht Voraussetzung für die Ausübung eines reglementierten Berufs sind (z.B. Diplom-Physiker, Mathematiker, Ökonom etc.). Diese Abschlüsse bescheinigen für sich betrachtet keine berufsspezifischen Fachkompetenzen und können keinem Referenzberuf klar zugeordnet werden.

Für diese Abschlüsse besteht jedoch die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der KMK (ZAB; <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>). Diese Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument, in dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben wird und mit dem die beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden (Diplomasupplement). Es kann auch auf dem Arbeitsmarkt verwendet werden.

Das Anerkennungsgesetz regelt auch nicht die akademische Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen oder im Ausland erbrachter Studien- oder Prüfungsleistungen:

- Die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung obliegt im Wesentlichen den Hochschulen. Der Zugang zum Studium an deutschen Hochschulen ist grundsätzlich auch mit ausländischen Sekundarschulabschlüssen möglich. Grundvoraussetzung ist, dass das Zeugnis nach dem Recht des Staates, in dem es erworben wurde, eine Hochschulzugangsqualifikation darstellt.

Für Bewerber aus EU-Staaten und EWR ist in der Regel eine Zulassung zum Studium direkt möglich, wenn der Bewerber auch im Heimatland zum Studium zugelassen werden würde.

Für Bewerber aus Nicht-EU-Staaten prüft das Akademische Auslandsamt oder die sonstige zuständige Stelle an der Wunschhochschule, ob die nachgewiesenen Qualifikationen für eine Studienaufnahme in Deutschland ausreichen. Zuständig sind die Hochschulen (Infos: Studierendensekretariat, Akademisches Auslandsamt oder Homepage der Wunschhochschule). Bei bundesweiten Numerus-Clausus-Fächern erfolgt die Bewerbung über die Stiftung für Hochschulzulassung ([www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)).

Hochschulzugangsberechtigungen, die von Deutschen im Ausland erlangt wurden, müssen von der zuständigen Stelle des jeweiligen Landes anerkannt werden (Zeugnisanerkennungsstelle).

- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt allein der jeweiligen Hochschule ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de)): Sie hat die Vorbildung der Bewerber/innen im Hinblick auf eine Einstufung im deutschen Studiengang einzuschätzen. Auskünfte erteilt das zuständige Akademische Auslandsamt bzw. das Studierendensekretariat.
- Das Führen akademischer Grade ist landesrechtlich geregelt. Die Umwandlung eines ausländischen Grades in einen deutschen Grad ist nicht möglich (Ausnahme: Spätaussiedler). Möglich ist aber die Führung des ausländischen Grades (je nach Landehochschulgesetz). Auskunft über die landesrechtlichen Regelungen geben die zuständigen Wissenschaftsministerien.

Das Anerkennungsgesetz des Bundes erfasst nicht allgemeinbildende Schulabschlüsse. Hier gilt:

- Im Ausland erworbene Schulabschlüsse können unter bestimmten Voraussetzungen einem deutschen Schulabschluss gleichgestellt werden.
- Für Leistungen aus einer noch nicht abgeschlossenen Schullaufbahn findet kein behördliches Anerkennungsverfahren statt. Über die Einstufung in die an einer deutschen Schule fortzusetzende Schullaufbahn entscheidet vielmehr die jeweilige Schulleitung in Absprache mit der örtlichen Schulbehörde, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern, in der Regel im Anschluss an einen Probeunterricht.
- Über die Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss, einem Mittleren Bildungsabschluss ('Realschulabschluss') sowie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife für berufliche Zwecke (z.B. für die Aufnahme einer Berufsausbildung) entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder.
- Für die Anerkennung von Schulabschlüssen zum Zwecke der Hochschulzulassung sind dagegen die Hochschulen zuständig (s.o.).

## 2.5 Sonderfall Spätaussiedler

➔ **Keine Verschlechterung sondern Verbesserung**

➔ **Verfahren nach BVFG bleibt neben BQFG bestehen (Wahlrecht)**

Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten, die im Wege eines speziellen Aufnahmeverfahrens (Aufnahme und Bescheinigungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt) ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben und sämtliche im Bundesvertriebenengesetz normierten Voraussetzungen erfüllen. Auch Ehegatten und Kinder können darunter fallen.

Für Spätaussiedler und deren Familienangehörige hat das Anerkennungsgesetz keine Nachteile: Die Sonderregelung für Spätaussiedler nach §10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bleibt weiterhin anwendbar; dies wird in § 2 Absatz 1 Satz 2 BQFG ausdrücklich klargestellt. Das BQFG und § 10 BVFG sind demnach nebeneinander anwendbar. Die betroffenen Personen haben ein Wahlrecht, ob sie das Anerkennungsverfahren nach § 10 BVFG oder das Verfahren auf Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG durchlaufen wollen. Neu im Verfahren nach dem BQFG ist die Berücksichtigung von Berufserfahrung (vgl. 4.4.3), die das BVFG nicht vorsieht.

Wenn eine Gleichwertigkeit nach BVFG bereits positiv festgestellt wurde, besteht in der Regel kein Anspruch mehr auf ein Verfahren nach dem BQFG – die zuständige Stelle soll den Antrag nach BQFG ablehnen (§ 6 Absatz 5 BQFG), da kein Bedarf für eine erneute Gleichwertigkeitsfeststellung besteht.

Falls bereits ein Verfahren nach BVFG durchgeführt wurde, das zu einer Ablehnung führte, ist ein Antrag nach BQFG grundsätzlich möglich. Allerdings wird dieser Antrag in der Praxis voraussichtlich nur erfolgreich sein, wenn ein neuer Sachverhalt vorliegt, d.h. wenn z.B. eine



Nachqualifizierung erfolgreich absolviert oder zusätzliche einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

## 2.6 Inkrafttreten

➔ **Gesetz tritt zum 1. April 2012 in Kraft**

➔ **Sonderregelung für Notare und 3-Monats-Entscheidungsfrist**

Das Anerkennungsgesetz wurde am 12. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2011, S. 2515) und tritt damit zum 01. April 2012 in Kraft (Artikel 62 Absatz 1). Diese Übergangsfrist ist erforderlich, um den zuständigen Stellen eine Vorlaufzeit für die notwendigen organisatorischen Vorarbeiten in der Verwaltung zu gewähren.

Eine Sonderregelung (Art. 62 Absatz 3 Anerkennungsgesetz) gilt für die Änderung der Bundesnotarordnung: Aufgrund eines EuGH-Urteils zu den Notaren, dass eine schnellstmögliche Umsetzung erfordert, ist Artikel 15 des Anerkennungsgesetzes sofort nach der Verkündung, also am 13. Dezember 2011, in Kraft getreten.

Die vorgesehene Dreimonatsfrist für die Bearbeitung des Antrags durch die zuständigen Stellen tritt erst 12 Monate nach der Verkündung, also zum 01. Dezember 2012, in Kraft (Art. 62 Absatz 2 Anerkennungsgesetz). Diese Übergangsfrist trägt der erwarteten gehäuften Antragstellung in der Anfangsphase Rechnung. Das verzögerte Inkrafttreten ist vorgesehen in:

- BQFG
- Handwerksordnung (durch Verweis auf das BQFG)
- Krankenpfliegergesetz, Hebammengesetz, MTA-Gesetz, PTA-Gesetz, Diätassistentengesetz, Ergotherapeutengesetz, Logopädengesetz, Orthoptistengesetz und Podologengesetz
- Tierzuchtgesetz (Besamungsbeauftragter) durch Verweis auf BQFG
- Tierzuchtorganisationsgesetz (Tierzuchtleister) durch Verweis auf BQFG
- 1. Sprengstoffverordnung (Sprengmeister) durch Verweis auf BQFG.

### 3 Inhalte und Neuerungen

#### 3.1 Was ist Anerkennung?

Berufliche Anerkennung ist die Bewertung und – bei positiver Entscheidung – Bestätigung der Gleichwertigkeit eines ausländischen beruflichen Abschlusses mit einem deutschen Referenzabschluss. Bei einem formalen Bewertungsverfahren wird ein Vergleich eines ausländischen mit einem deutschen Berufsabschluss auf Basis festgelegter formaler Kriterien wie Ausbildungsinhalt und -dauer durchgeführt. Das Verfahren und die Zuständigkeit der durchführenden Stellen sind gesetzlich geregelt. Die Entscheidung erfolgt als rechtskräftiger Bescheid. Die Antragsteller können sich mit diesem Bescheid auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt und auch gerichtlich vorgegangen werden.

#### 3.2 Unterschied reglementierte und nicht-reglementierte Berufe (allgemein)

Für Personen, die im Ausland ein Studium oder eine Berufsausbildung absolviert haben und in Deutschland in ihrem erlernten Beruf arbeiten möchten, ist es wichtig festzustellen, ob ihr Beruf in Deutschland reglementiert ist oder nicht.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit hat bei den reglementierten und den nicht-reglementierten Berufen eine unterschiedliche Funktion und damit auch unterschiedliche Rechtsfolgen: Für den Berufszugang und die Ausübung eines reglementierten Berufes ist die Anerkennung der entsprechenden Berufsqualifikation zwingend erforderlich. Bei nicht-reglementierten Berufen ist es dagegen möglich, sich auch ohne formales Anerkennungsverfahren direkt auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben und zu arbeiten.

Abb. Unterschiedliche Gründe für Anerkennungsverfahren



### 3.2.1 Reglementierte Berufe

Bei den reglementierten Berufen sind Gleichwertigkeitsfeststellungen Teil der Berufszulassungsverfahren (Berechtigung zur Berufsausübung, Titelführung), d.h. wenn keine Gleichwertigkeit besteht, kann der Beruf in Deutschland nicht ausgeübt werden. Hierfür gibt es durch die sog. „Berufsanerkennungsrichtlinie“ bereits weitgehende Vorgaben des Europarechts (RL 2005/36/EG). Die Richtlinie gilt aber nur für EU-/EWR-Bürger bzw. für EU-/EWR-Qualifikationen. Sie ist in Deutschland umgesetzt, d.h. die Umsetzungsregelungen in den deutschen Fachgesetzen beziehen sich insofern auch nur auf diese Gruppe bzw. Qualifikationen mit EU-Bezug.

Regelungsziel der EU-Richtlinie ist die Gewährleistung von Arbeitnehmerfreizügigkeit bzw. Dienstleistungsfreiheit, d.h. der Berufszugang bzw. die Niederlassung muss in jedem Fall ermöglicht werden. Deshalb sieht das Europarecht bei wesentlichen Unterschieden von Qualifikationen zwingend Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen oder Lehrgänge) vor. Das Anerkennungsgesetz nimmt diesen Regelungsansatz der EU-Richtlinie auf und erstreckt die Vorgaben der EU-Richtlinie weitestmöglich auf Drittstaatsangehörige bzw. Inhaber von Drittstaatsabschlüssen.

### 3.2.2 Nicht-reglementierte Berufe (Ausbildungsberufe duales System)

Im Bereich der Ausbildungsberufe sind (die neuen) Anerkennungsbescheide – anders als im Bereich der reglementierten Berufe – nicht Voraussetzung für die Berufsausübung, sondern in erster Linie ein „Transparenzinstrument“. Ein Anerkennungsbescheid erleichtert den Arbeitgebern die Einschätzung von Auslandsqualifikationen und verbessert damit die Arbeitsmarktchancen der Auslandsqualifizierten. Die Verfahren für den nicht-reglementierten Bereich werden mit dem Gesetz (Artikel 1/BQFG und Artikel 3/HwO) entsprechend ausgestaltet. Die Gleichwertigkeitsfeststellung verleiht dem Antragsteller die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Inhaber des vergleichbaren deutschen Abschlusses. Die Rechtsfolgen wurden im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) entsprechend angepasst.

Werden im Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen dem Auslandsabschluss und dem deutschen Referenzabschluss festgestellt, sind sowohl die vorhandenen Qualifikationen als auch die wesentlichen Unterschiede von den zuständigen Stellen darzustellen. Eine förmliche „Teilanerkennung“ erfolgt allerdings nicht, da es auch für Bildungsinländer keine Teilabschlüsse gibt. Die detaillierte Darstellung der vorhandenen Qualifikationen und wesentlichen Unterschiede hilft den Fachkräften, sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben oder sich gezielt weiter zu qualifizieren und dann gegebenenfalls ein erneutes Verfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit anzustreben (vgl. 4.3.3).

Anders als bei den reglementierten Berufen entfällt bei den Ausbildungsberufen der formalisierte Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Anpassungsmaßnahmen. Eine individuelle Nachqualifizierung ist aber möglich.

Ein gesetzlicher Nachqualifizierungsanspruch für die nicht-reglementierten Berufe würde inländische Abschlüsse diskriminieren, da es keine vergleichbaren Ansprüche für Inlands-

qualifizierte gibt. Lehrlinge, die in Deutschland z.B. ihre Ausbildung abbrechen oder nicht schaffen, haben auch keinen Anspruch auf ein Nachholen der fehlenden Ausbildungsteile. Der einzige gesetzliche Anspruch auf Bildung, den es in Deutschland gibt, ist die allgemeine Schulpflicht.

### 3.3 Zentrale Neuerungen des Anerkennungsgesetzes allgemein

Das Anerkennungsgesetz ist in mehrfacher Hinsicht ein echter Fortschritt und schafft grundlegende Verbesserungen in der Bewertungspraxis. Es bringt vor allem folgende Verbesserungen:

#### 1. Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung

Es wird erstmalig und übergreifend ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren geschaffen. Einen entsprechenden Anspruch gab es bisher nur für EU-Bürger bzw. EU-Abschlüsse in den reglementierten Berufen (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) sowie für Spätaussiedler (§ 10 BVFG). Damit weitete das Anerkennungsgesetz die Ansprüche auf Anerkennungsverfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Berufsqualifikationen im Zuständigkeitsbereich des Bundes erheblich aus. Neu ist dies vor allem für Qualifikationen aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten) und für die 350 Ausbildungsberufe im dualen System. In den Ausbildungsberufen gab es bisher nur Anerkennungsverfahren für Spätaussiedler. Für alle anderen Gruppen stellten die Kammern zum Teil unverbindliche Gutachten aus, auf die es aber keinen Anspruch gab und die rechtlich nicht bindend waren.

#### 2. Einheitliche Kriterien und Verfahren

Die Gleichwertigkeit der mitgebrachten Qualifikationen wird nach weitgehend bundeseinheitlichen Kriterien und in einem möglichst einheitlichen Verfahren beurteilt. Eine einmal festgestellte Gleichwertigkeit gilt für ganz Deutschland.

Entscheidend für die Gleichwertigkeitsprüfung sind künftig bei allen Berufen nur noch „wesentliche Unterschiede“. Eine vollständige Übereinstimmung der ausländischen Qualifikation mit dem deutschen Referenzberuf ist nicht erforderlich. Gleichwertigkeit bedeutet nicht Gleichheit. Geringfügige Unterschiede können eine Ablehnung des Anerkennungsantrages nicht begründen.

Entscheidend ist künftig auch, dass in den Fällen, in denen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, einschlägige Berufserfahrung stärker zu berücksichtigen ist. Das ist gerade für die deutschen Ausbildungsberufe mit erheblichen praktischen Ausbildungsteilen von grundlegender Bedeutung. Aber auch bei den reglementierten Berufen können Defizite in der Ausbildung durch einschlägige Berufserfahrung, gleich ob in In- oder Ausland erworben, ausgeglichen werden.

Die zuständige Stelle muss die Entscheidung über den Antrag grundsätzlich innerhalb von drei Monaten treffen. Das ist die Regel. In einzelnen Berufsgesetzen gilt, in Umsetzung der EU-Richtlinie, nach wie vor eine 4-Monatsfrist.

Die Details der Verfahren sind in den Fachgesetzen geregelt (s. Teil 4, 5 und 6).

Zum Teil gibt in den Verfahren und Bewertungskriterien Unterschiede zwischen BQFG und Fachrecht (vgl. 6.). Diese sind durch berufsspezifische bzw. spezialgesetzliche Anforderungen begründet: Einschränkungen sind insbesondere begründet für die Berufe, in denen es auf besondere Kenntnisse der deutschen Rechtslage ankommt (juristische Berufe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater). Auch im Beamtenrecht gibt es für Drittstaatsangehörige Ausnahmen, insb. können Beamte nach wie vor nur Personen werden, die eine deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit besitzen (§ 7 BBG).

### **3. Entkopplung von der Staatsangehörigkeit**

Der Berufszugang wird durch das Gesetz in fast allen Berufen von der Staatsangehörigkeit entkoppelt. Ausschlaggebend ist künftig nur der Inhalt und die Qualität der Berufsqualifikationen der Antragsteller, nicht aber ihre Staatsangehörigkeit oder Herkunft. Dies gilt insb. für die akademischen Heilberufe (z.B. Ärzte und Psychotherapeuten): So kann künftig z.B. auch die türkische Ärztin in Deutschland approbiert werden. Das ging bisher selbst dann nicht, wenn sie in Deutschland studiert hatte.

### **4. Anträge aus dem In- und Ausland möglich**

Bei den Verfahrensansprüchen nach dem Anerkennungsgesetz kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob sich der Antragsteller bereits in Deutschland befindet oder nicht. Deshalb ist es auch nicht Voraussetzung für ein Verfahren, dass ein gesicherter Aufenthaltstitel vorliegt. Auch Geduldete und Asylsuchende können einen Antrag stellen, da das Gesetz nicht auf den Aufenthaltstitel abstellt, sondern auf die Absicht, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben zu wollen (vgl. 4.10).

Die Entkopplung der Antragsberechtigung vom Aufenthaltsstatus trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses in bestimmten Konstellationen Voraussetzung für ein Einreisevisum oder einen Aufenthaltstitel ist. Wäre eine Antragstellung vom Ausland aus nicht möglich, ergäbe sich für diese Fälle ein klassischer Teufelskreis.

## **3.4 Sprachkenntnisse**

Nach der Richtlinie 2005/36/EG müssen die Antragsteller über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind (Artikel 53 RL 2005/36/EG). Die Überprüfung der Sprachkenntnisse muss allerdings unabhängig von der Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen in einem gesonderten Prüfungsvorgang erfolgen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation selbst darf wegen unzureichender Sprachkenntnisse grundsätzlich nicht verweigert werden. Artikel 53 RL 2005/36/EG räumt im Bereich der reglementierten Berufe allerdings die Möglichkeit ein, zusätzlich zum Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikationen den Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse zu verlangen. So sind für einzelne reglementierte Berufe die Anforderungen an das für die Berufsausübung erforderliche Sprachniveau in den Fachgesetzen explizit geregelt (z.B. als gesonderte Voraussetzung für die Ärzteapprobation in § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO).

Die Ausbildungsordnungen für die Ausbildungsberufe des dualen Systems enthalten keine konkreten Anforderungen an das für die Berufsausübung erforderliche Sprachniveau. Die Prüfung des Sprachniveaus kann somit auch nicht Bestandteil der Gleichwertigkeitsprüfung sein. Falls die zuständige Behörde die Bewertung der Sprachkenntnisse mit Blick auf die künftige Berufsausübung für sinnvoll oder sogar für unabdingbar hält, kann sie zwar eine Bewertung der Sprachkenntnisse vorzunehmen. Orientiert an den Maßgaben der RL 2005/36, die dem BQFG zugrundeliegt, muss diese Prüfung jedoch gesondert von der Bewertung der Berufsqualifikationen erfolgen. Die Einschätzung von Sprachkenntnissen ist nicht Gegenstand der Gleichwertigkeitsfeststellung und begründet damit auch keinen eigenen Gebührentatbestand.

Bei der Überprüfung der Sprachkenntnisse muss nach EuGH-Rechtsprechung zudem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse dürfen nicht über das für die Ausübung des konkreten Berufs im allgemeinen Interesse erforderliche Niveau hinausgehen.

Im Regelfall werden die Chancen auf dem Arbeitsmarkt jedoch entscheidend davon abhängen, ob der Antragsteller – unabhängig von seiner beruflichen Qualifikation – auch deutsche Sprachkenntnisse besitzt.

### 3.5 Geltungswerte von Bescheiden – Bundesrecht und Landesrecht

Die Entscheidungen der zuständigen Stellen im Bereich des BQFG und der Bundes-Fachgesetze ergehen auf der Grundlage von Bundesrecht durch rechtsmittelfähigen Bescheid (Verwaltungsakt), der damit bundesweite Gültigkeit hat. Es liegt im Wesen des landeseigenen Vollzugs von Bundesgesetzen, dass der zum Vollzug eines Bundesgesetzes ergangene Verwaltungsakt einer Landesbehörde grundsätzlich im ganzen Bundesgebiet Geltung hat.

Bei landesrechtlich geregelten Berufen, für die neue Anerkennungsregelungen derzeit in allen Bundesländern vorbereitet werden, gelten die Verwaltungsakte, die aufgrund Landesrechts erlassen werden, grundsätzlich nur in dem betreffenden Land. Eine gegenseitige Anerkennung kann nur über Gegenseitigkeitserklärungen (z.B. per Gesetz, Staatsverträge, Verwaltungsabkommen) erreicht werden. Die Länder beabsichtigen in einem ersten Schritt, Antragsteller bei einer positiven Gleichwertigkeitsprüfung so zu stellen, als seien sie Bildungsinländer, d.h. sie werden behandelt wie jemand, der im Bundesland selbst einen Abschluss gemacht hat.

Das Mustergesetz der Länder (Länder-BQFG) sieht entsprechend vor, Antragsteller mit Gleichwertigkeitsbescheid aus einem Bundesland in allen anderen Bundesländern so zu stellen, als hätten sie die originäre Berufsqualifikation des Landes erworben, das die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Wurde in einem Bundesland keine Gleichwertigkeit festgestellt, sollen Inhaber ausländischer Qualifikationen zudem die Möglichkeit haben, einen Feststellungsantrag in einem weiteren Bundesland zu stellen. Dies ist dann sinnvoll, wenn in diesem Bundesland andere Anforderungen an die Berufsqualifikation gestellt werden als in dem Land der ersten Gleichwertigkeitsprüfung.

Bei den landesrechtlich geregelten schulischen Aus- und Weiterbildungen gibt es zur gegenseitigen Anerkennung über die Ländergrenzen hinweg KMK-Rahmenvereinbarungen (Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung zu technischen und kaufmännischen Assistenten, Rahmenvereinbarung über die Fachschulen, Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen). Eine aufgrund von Landesschulrecht absolvierte Aus- oder Weiterbildung wird dann gegenseitig anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen dieser Rahmenvereinbarungen erfüllt.

### 3.6 Gebühren

Die Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenrecht der zuständigen Stelle und sind abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens.

Da es sich bei den Verfahren um Amtshandlungen der Länderbehörden (inklusive der Kammern als mittelbare Landesverwaltung) im Vollzug des Bundesgesetzes handelt, sind die konkreten Gebühren in den Gebühren-/Kostengesetzen der Länder oder den Gebührenordnungen der Kammern geregelt.

Die Länder bereiten derzeit länderübergreifend einheitliche Gebührenkorridore vor, die Rahmensätze mit einem Mindest- und einem Höchstsatz enthalten. Die konkrete Gebühr ist dann im Einzelfall abhängig vom individuellen Aufwand des Verfahrens zu ermitteln.

Aktuelle Situation: Die im Zusammenhang der Bewertung von Auslandsqualifikationen derzeit erhobenen Gebühren sind je nach Beruf und Land sehr unterschiedlich und liegen aktuell zwischen 25 und 1.000 € (Umfrage bei den Ländern zu derzeit erhobenen Gebühren im Rahmen der Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie). Die ZAB verlangt für die individuellen Zeugnisbewertungen nach dem Lissabon-Abkommen eine Gebühr von 100,- € pro Bescheinigung.

Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen übernommen werden. Im Grundsatz können die im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellungen anfallenden Kosten, neben Gebühren z.B. auch Kosten für Übersetzungen oder Beglaubigungen, im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III (i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) von den Agenturen und Jobcentern übernommen werden. Voraussetzung ist eine vorherige Beratung und Antragstellung, da die Kosten nur nach Genehmigung durch die Arbeitsagenturen oder JobCenter übernommen werden können.

Die Gebühren können nachträglich, nach Abschluss des Verfahrens oder als Vorschuss, am Anfang des Verfahrens verlangt werden. Die Möglichkeit von Vorschusszahlungen ist im Verwaltungskostenrecht vorgesehen (§ 16 VwKostG und entsprechende Landeskostenregelungen). In diesen Fällen kann der Verfahrensbeginn von einem Zahlungseingang abhängig gemacht werden. Damit ist vor allem bei Anträgen aus dem Ausland zu rechnen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Gebühren als Betriebsausgaben/Werbungskosten steuerlich geltend zu machen, da sie in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit erstrebten Einnahmen stehen. Dies wirkt sich jedoch nur dann aus, wenn entsprechende Einkünfte zur Verrechnung in der Zukunft vorhanden sind.



### 3.7 Aufenthaltsstatus/Arbeitsmarktzugang

Ein gesicherter Aufenthaltstitel ist nicht Voraussetzung für ein Gleichwertigkeitsprüfverfahren.

Das BQFG stellt lediglich auf die Absicht ab, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen (vgl. 4.3.1). Diese Erwerbstätigkeitsabsicht muss bei Drittstaatsangehörigen z.B. durch die Beantragung eines Einreisevisums zur Familienzusammenführung oder zur Erwerbstätigkeit, eine Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder bei selbständiger Tätigkeit durch ein Geschäftskonzept nachgewiesen werden. Bei EU/EWR-Bürgern oder Personen mit Wohnsitz in der EU/EWR/Schweiz ist diese Darlegung entbehrlich, wenn keine besonderen Gründe gegen eine Erwerbstätigkeitsabsicht sprechen.

Nicht generell von einer Erwerbstätigkeitsabsicht auszugehen ist bei Drittstaatsangehörigen, die mit einem Schengen-Visum zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken einreisen. Allerdings kann auch in diesen Fällen der Aufenthalt der Vorbereitung einer Erwerbstätigkeit dienen, so dass immer der Einzelfall betrachtet werden muss.

Aufgrund der Entkopplung des Verfahrensanspruchs vom Aufenthaltsstatus haben auch Asylsuchende und Geduldete einen Verfahrenszugang. Dies ist sinnvoll, da sie nach einem einjährigen Arbeitsverbot einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang haben. D.h. die Bundesagentur für Arbeit stimmt der Ausübung einer Beschäftigung zu, wenn keine bevorrechtigten Arbeitslosen (Deutsche, EU-Bürger, Ausländer mit verfestigtem Status) für die Stelle zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen die tariflichen/ortsüblichen nicht unterschreiten (Gleichwertigkeitsprüfung). Geduldete haben nach vier Jahren Aufenthalt sogar grundsätzlich einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Zudem ermöglicht es der durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz von 2009 neu eingefügte § 18a AufenthG Geduldeten, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, wenn sie eine ihrem Abschluss entsprechende Beschäftigung finden. Die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens für Geduldete verhilft dieser Vorschrift, die im Interesse der Sicherung des Fachkräftebedarfs eingeführt wurde, zu mehr Wirksamkeit.

Andererseits zieht eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG oder den Fachgesetzen keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach sich.

*Ergänzender Hinweis:* Für die Zuwanderung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bietet die Bundesagentur für Arbeit den Migration-Check<sup>1</sup> an. Damit können einwanderungswillige Arbeitskräfte und Arbeitgeber mit sechs Klicks erfahren, ob es in ihrem Fall möglich ist, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen.

---

<sup>1</sup><http://www.arbeitsagentur.de/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/arbeiten-in-deutschland/DE/bewerben/migrationcheck/migration-check-nav.html>



## 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG – Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes) ist ein neues Bundesgesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Es ist eine Art Stammgesetz für die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in Deutschland. Es regelt Verfahren und Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation mit dem deutschen Referenzberuf.

### 4.1 Aufbau BQFG

Das BQFG besteht aus 3 Teilen und mehreren Kapiteln:

Teil 1 „Allgemeiner Teil“ mit Regelungen zum Anwendungsbereich und mit Begriffsbestimmungen

Teil 2 „Feststellung der Gleichwertigkeit“

- Kapitel 1 zu nicht reglementierten Berufen
- Kapitel 2 zu reglementierten Berufen (vgl. zu Subsidiarität 2.2)
- Kapitel 3 zu gemeinsamen Vorschriften, u.a. über sonstige geeignete Verfahren und Mitwirkungspflichten

Teil 3 „Schlussvorschriften“ zu Statistik, Evaluation.

### 4.2 Geltungsbereich des BQFG

Das BQFG gilt subsidiär, sofern die Fachgesetze keine Regelungen zu Gleichwertigkeitsprüfverfahren enthalten. D.h. das BQFG gilt in erster Linie für die rund 350 Ausbildungsberufe im dualen System (die nicht reglementierten Berufe). Die speziellen Regelungen in den Berufsgesetzen (z.B. für Ärzte, Krankenpfleger etc.) haben grundsätzlich Vorrang vor dem BQFG und sind bei Gleichwertigkeitsverfahren in diesen Berufen anzuwenden (vgl. auch 2.2).

### 4.3 Verfahren

#### 4.3.1 Antragsberechtigung

Ein Verfahren auf Gleichwertigkeitsprüfung kann jede Person beantragen, die

- im Ausland einen Ausbildungsabschluss erworben hat und
- beabsichtigt, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Ausbildungsnachweis bedeutet, dass der Antragsteller eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen hat (zu den Ausnahmen im Rahmen der sonstigen geeigneten Verfahren nach § 14 BQFG vgl. 4.7). Wer keinen ausländischen Berufsabschluss erworben hat, kann keinen Antrag stellen; nicht ausreichend sind rein informelle, z.B. ausschließlich durch Berufserfahrung erworbene Berufsqualifikationen. Angelernte Arbeitskräfte oder Ungelernte, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen, sind somit nicht antragsberechtigt. Das BQFG eröffnet insofern auch kein Verfahren für eine Bewertung in-

formeller Qualifikationen. Berufserfahrung kann nur dann zum Ausgleich von Defiziten in der Ausbildung herangezogen werden, wenn überhaupt ein Abschluss im Ausland gemacht wurde.

Voraussetzung für den Anspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren ist damit der Nachweis einer sogenannten „Primärqualifikation“, die auf staatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruht und von einer autorisierten Stelle verliehen worden ist.

Erwerbstätigkeitsabsicht bedeutet, dass der Antragssteller die Absicht haben muss, in Deutschland erwerbstätig zu sein, d.h. in abhängiger Beschäftigung (Arbeiter, Angestellter, Beamter etc.) oder als Selbständiger (Unternehmer) arbeiten zu wollen.

Generell vermutet wird diese Erwerbstätigkeitsabsicht aufgrund der EU-Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit) bei Antragstellern mit Wohnsitz in Deutschland bzw. innerhalb der EU/EWR<sup>2</sup> oder der Schweiz sowie bei Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU, eines EWR-Vertragsstaates und der Schweiz. Die Vermutung kann im Einzelfall aufgrund besonderer Gründe widerlegt werden (z.B. Antragsteller erklärt, dass er Verfahren nur zur Klärung von Rentenansprüchen anstrebt).

Ansonsten muss die Absicht mittels geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Dies können sein:

- Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,
- Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern (z.B. Bewerbungsschreiben, Absage von Arbeitgeber),
- bei geplanter selbständiger Tätigkeit ein Geschäftskonzept oder eine nachgewiesene Kontaktaufnahme mit Gewerbeamt, Finanzamt, Berufsgenossenschaft oder einem Finanzierungsgeber.

Die Antragsteller müssen den Antrag grundsätzlich persönlich stellen. Bevollmächtigungen sind möglich. Nicht möglich ist hingegen die Antragstellung durch potenzielle Arbeitgeber.

Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden.

#### 4.3.2 Antrag

§ 4 Absatz 1 BQFG sieht vor, dass das Gleichwertigkeitsverfahren mit einem Antrag beginnt (Antragserfordernis, vgl. § 22 Satz 2 Nr. 2 VwVfG). § 6 Absatz 1 Satz 2 BQFG verlangt für die Antragsstellung die Schriftform, d.h. der Antrag muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

---

<sup>2</sup> **EU-Staaten (2012):** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern  
**EWR:** EU + Island, Liechtenstein, Norwegen

Ausreichend ist auch eine Antragstellung zur Niederschrift der zuständigen Stelle, d.h. der vom anwesenden Antragsteller mündlich gestellte Antrag wird von einem Bediensteten der zuständigen Stelle zur Niederschrift aufgenommen.

Möglich ist auch eine elektronische Antragsstellung, wenn die Mail mit einer qualifizierten Signatur versehen ist (vgl. § 3a Absatz 2 VwVfG); Voraussetzung für eine qualifizierte Signatur ist nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz, dass ein Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters vorliegt. Diese überprüfen die Identität der Person des Benutzers und generieren für diese Person ein elektronisches Zertifikat

Eine Liste der aktuell akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter findet sich hier:

[http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/QES/Veroeffentlichungen/Zertifizierungsdiensteanbieter/Zertifizierungsdiensteanbieter\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/QES/Veroeffentlichungen/Zertifizierungsdiensteanbieter/Zertifizierungsdiensteanbieter_node.html).

Es ist auch ein Antrag per Telefax möglich, wenn das Original die Unterschrift des Antragstellers trägt.

#### **4.3.3 Erneute Anträge – Wiederaufgreifen des Verfahrens**

Wurde in einem Verfahren oder aufgrund von Rechtsvorschriften die Gleichwertigkeit bereits positiv festgestellt, soll die zuständige Stelle einen erneuten Antrag ablehnen (§ 6 Absatz 5 BQFG). Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- bei Gleichstellung von bestimmten Prüfungszeugnissen aus Österreich und Frankreich aufgrund der Verordnungen § 50 BBiG, §§ 40, 50a HwO,
- bei Gleichwertigkeitsfeststellungen nach dem BQFG oder der §§ 40a, 50b HwO,
- bei Gleichwertigkeitsfeststellungen für Spätaussiedler nach dem BVFG (vgl. 2.5).

In diesen Fällen besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ein erneutes Verfahren. Eine Antragstellung nach dem BQFG bleibt trotzdem möglich – allerdings wird die zuständige Stelle den Antrag mit Hinweis auf die bereits erfolgte positive Entscheidung in der Regel ablehnen, wenn sich aus dem Einzelfall nicht ergibt, dass sich der Sachverhalt geändert hat (z.B. durch Nachqualifizierungen, zusätzliche Berufserfahrung, Weiterbildungen etc.).

Falls ein „altes“ Verfahren – d.h. ein Verfahren nach Rechtslage vor Inkrafttreten des BQFG – zu einer Ablehnung (keine Gleichwertigkeit) führte, ist ein neuer Antrag nach dem BQFG grundsätzlich möglich. Allerdings wird auch dieser Antrag in der Praxis voraussichtlich nur erfolgreich sein, wenn ein neuer Sachverhalt vorliegt, d.h. wenn z.B. eine Nachqualifizierung erfolgreich absolviert oder zusätzliche einschlägige Berufserfahrung erworben wurde.

Für den Fall, dass sich nach Abschluss eines Verfahrens die Sachlage in derselben Angelegenheit zugunsten des Antragstellers ändert, besteht die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen (Wiederaufgreifen des Verfahrens, § 51 VwVfG und entsprechende Ländergesetze). Dies wird für die Antragsteller z.B. dann sinnvoll sein, wenn weitere Qualifikationen erworben wurden und dadurch die Möglichkeit besteht, die festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen.

Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens sind:

- der Abschluss des Verfahrens, d.h. der ursprüngliche Bescheid muss unanfechtbar sein,

- eine nachträglich Änderung der Sachlage, d.h. die Änderung muss sich auf Sachverhalte beziehen, die im ursprünglichen Verfahren noch nicht berücksichtigt werden konnten,
- ein Antrag bei der zuständigen Stelle auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, der innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der neuer Sachlage (z.B. 3 Monate nach einer erfolgreichen Nachqualifizierung) gestellt werden muss.

#### 4.3.4 Unterlagen und Nachweise

Das BQFG bestimmt, dass neben dem Antrag folgende Unterlagen vorgelegt werden müssen:

- ✓ tabellarische Übersicht in deutscher Sprache über Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- ✓ Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass – Nachweis über Name, Geburtstag und Geburtsort)
- ✓ Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses
- ✓ Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher)
- ✓ sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen oder Umschulungszeugnisse), sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
- ✓ eine Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG gestellt wurde (diese Erklärung soll Mehrfachanträge mit dem gleichen Inhalt und Sachverhalt bei verschiedenen zuständigen Stellen vermeiden. Sie bezieht sich nur auf Anträge, die nach Inkrafttreten des BQFG gestellt wurden und schließt neue Anträge oder ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bei neuer Sachlage nicht aus, vgl. 4.3.2)
- ✓ Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will (zum Beispiel durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit. Diese Nachweispflicht entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen, mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz).

Sonstige Unterlagen können gegebenenfalls erforderlich werden, so zum Beispiel:

- ✓ Meldebescheinigung
- ✓ Spätaussiedler-Bescheinigung
- ✓ Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- ✓ Fächeraufstellung und Notenlisten der Ausbildung
- ✓ Sonstige Informationen zur Ausbildung im Ausbildungsstaat
- ✓ Auskünfte zu Arbeitgebern.

#### 4.3.5 Form der Unterlagen

Die zuständige Stelle kann beglaubigte Kopien oder Originale der Unterlagen verlangen. Die Versendung von Originalen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Zur Verfahrensvereinfachung kann die zuständige Stelle einfache Kopien der Unterlagen zulassen.

Insbesondere bei Anträgen aus dem Ausland können einfache Kopien zunächst ausreichend sein – die Originale oder beglaubigten Kopien kann die zuständige Stelle sich im weiteren Verfahren vorlegen lassen und insbesondere dann, wenn Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen bestehen (§ 5 Absatz 4 BQFG).

Beglaubigt wird eine Kopie, indem eine öffentliche Behörde oder die Einrichtung, die das Zeugnis ausgestellt hat, die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigt. Amtlich beglaubigen können die meisten öffentlichen Stellen, zum Beispiel:

- Behörden: Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltung etc.
- Öffentliche Sparkassen
- Pfarrämter
- Notare.

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von Rechtsanwälten, Vereinen, Wirtschaftsprüfern, Buchprüfern, Sachverständigen, Gutachtern etc.

Die Unterlagen sind in der Regel ins Deutsche übersetzt vorzulegen. Die Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Sie müssen nicht in Deutschland öffentlich bestellt oder beeidigt sein, die Übersetzung eines im Ausland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers ist ausreichend. Eine Datenbank der in Deutschland beeidigten oder öffentlich bestellten Übersetzer und Dolmetscher findet sich auf der Internetseite [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de).

Zur Vereinfachung des Verfahrens und um zusätzliche Bürokratie zu vermeiden kann die zuständige Stelle hiervon abweichen und auf Übersetzungen ganz verzichten, z.B. wenn ein Angehöriger der zuständigen Stelle die entsprechende Sprache selbst beherrscht. Sie kann auch nur von den wichtigsten Dokumenten Übersetzungen verlangen.

#### 4.3.6 Fristen

Die zuständige Stelle muss innerhalb eines Monats den Empfang des Antrages und der Unterlagen bestätigen und ggf. fehlende Unterlagen nachfordern. Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, sind die Verfahren binnen 3 Monaten abzuschließen (diese Regelung tritt erst zum 01.12.2012 in Kraft, vgl. 2.6).

Für besondere Fälle ist eine Hemmung des Fristablaufs vorgesehen (§ 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 BQFG), zum Beispiel wenn Unterlagen nachgefordert werden,

- weil die vorgelegten Unterlagen für die materiell-rechtliche Gleichwertigkeitsprüfung nicht ausreichen oder
- weil Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bestehen.

Bei schwierigen Fällen, z.B. wenn externer Sachverstand eingeschaltet werden muss, kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden. Hauptanwendungsfall dürfte die Einholung von Gutachten der Zentralstelle für ausländischen Bildungswesen der KMK (ZAB) für Hochschulabschlüsse sein. Die Verlängerung ist gegenüber den Antragstellern zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist kann unterschiedlich lang sein:

- bei EU/EWR/Schweiz-Abschlüssen kann aufgrund der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie max. 1 Monat verlängert werden (§ 13 Abs. 3 BQFG);
- bei den nicht-reglementierten Berufen (§ 6 Abs. 3) und bei Drittstaats-Abschlüssen in reglementierten Berufen (§ 13 Abs. 3) kann die Frist einmal angemessen verlängert werden.

Diese unterschiedlichen Regelungen tragen der unterschiedlichen Informationslage Rechnung: zu EU-Qualifikationen in den reglementierten Berufen gibt es ein gutes EU-Informationssystem; für Drittstaatsqualifikationen und insb. für den Bereich der Ausbildungsberufe gibt es dagegen noch große Informationslücken – deshalb ist hier eine „angemessene“ Fristverlängerungsmöglichkeit vorgesehen.

Wenn eine Qualifikationsanalyse („sonstiges geeignetes Verfahren“ vgl. 4.7) durchgeführt wird, etwa weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

#### **4.3.7 Nachfordern von Unterlagen**

Die Antragsteller müssen alle unter 4.3.3 verlangten Unterlagen vorlegen (vgl. zu Mitwirkungspflichten auch 4.6). Fehlt eine dieser Unterlagen bereits bei der Antragstellung, wird die zuständige Stelle diese nachfordern. Erst wenn alle nach dem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorliegen beginnt die Entscheidungsfrist von 3 Monaten.

Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass die Unterlagen für die materiell-rechtliche Gleichwertigkeitsprüfung nicht ausreichen, kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen nachfordern (§ 5 Abs. 4 BQFG). Dies können nähere Informationen zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen der im Ausland absolvierten Berufsausbildung sein (z.B. Fächeraufstellung und Notenlisten der Ausbildung). Die zuständigen Stellen haben hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

Gleiches gilt, wenn die zuständige Stelle begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen hat (§ 5 Abs. 5 BQFG). Dann kann die zuständige Stelle den Antragstellern die Gelegenheit geben, mit Hilfe zusätzlicher Informationen die Echtheit oder mit weiteren Erläuterungen die Richtigkeit der Inhalte der Unterlagen zu belegen. Damit sollen Missbrauchsfälle (z.B. gefälschte Dokumente oder Gefälligkeitsbescheinigungen) minimiert werden.

Die zuständigen Stellen können sich auch anderer Informationsquellen bedienen und sich z.B. an die einschlägigen Stellen für die ausländischen Berufsqualifikationen im Ausbildungsstaat wenden. Bei EU/EWR/Schweiz-Abschlüssen kann sich die zuständige Stelle direkt an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats wenden und sie kann auf das EU-Binnenmarktinformationssystem zurückgreifen.

Wenn die zuständige Stelle vom Antragsteller oder aufgrund eigener Recherchen keine ausreichenden Nachweise oder erforderlichen Informationen für ihre Prüfung erhalten kann, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der für einen Vergleich mit der inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durchzuführen (vgl. 4.7).

## 4.4 Gleichwertigkeitsprüfung

### 4.4.1 Feststellungsmaßstab – Referenzberuf

Die Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn der ausländische Ausbildungsnachweis eine Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende deutsche Referenzberuf bescheinigt und wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen.

Bezugspunkt ist immer das aktuelle deutsche Berufsbild – es wird also die aktuell geltende deutsche Berufsausbildung herangezogen und nicht die, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des ausländischen Abschlusses galt. Durch den Vergleich mit dem aktuellen Niveau inländischer Berufsbildung wird der hohe Qualitätsstandard der deutschen Abschlüsse gewährleistet.

Die Vielzahl und die große Differenziertheit der deutschen Ausbildungsberufe machen die Auswahl des Referenzberufs nicht leicht. Deshalb ist der Referenzberuf von zuständiger Stelle und Antragsteller gemeinsam im Einvernehmen zu ermitteln. Einvernehmen bedeutet, sich einig zu sein. Insofern reicht es nicht, dass die zuständige Stelle dem Antragsteller lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgeschlagenen Referenzberuf gibt; sie hat den Antragsteller vielmehr auf die Erfolgsaussichten einer Gleichwertigkeitsprüfung mit dem jeweiligen Referenzberuf hinweisen, um so ein Einvernehmen zu erleichtern. Die zuständigen Stellen haben hier eine Beratungsaufgabe schon im Zusammenhang mit der Antragstellung.

Bei der Auswahl des Referenzberufs wird es in der Regel vorrangiges Ziel sein, eine Gleichwertigkeitsfeststellung zu erreichen. Die Auswahl des Referenzberufs wird sich daran orientieren, wo die größten Erfolgsaussichten für eine Gleichwertigkeit bestehen. Folgende Kriterien können für die Auswahl maßgeblich sein:

- Grad der Übereinstimmung zwischen den Berufsprofilen (wenn Ziel eine möglichst umfassende Gleichwertigkeitsfeststellung ist),
- Schwerpunkt der bisherigen Berufserfahrung (wenn die ausländische Ausbildung gegenüber der deutschen Ausbildung wesentliche Unterschiede aufweist und es maßgeblich auf die Kompensation durch Berufserfahrung ankommt),
- Schwerpunkt der angestrebten Berufstätigkeit (wenn eine Tätigkeit in einem bestimmten Bereich angestrebt wird).

Mit Blick auf die Arbeitsmarktrelevanz und die überregionale Verwertbarkeit der Gleichwertigkeitsentscheidungen ist bei der Auswahl des Referenzberufs im Bereich der nicht-reglementierten Berufe grundsätzlich folgende Prüfungsreihenfolge der Referenzqualifikationen einzuhalten:

1. Ausbildungsberufe im dualen System (nach Bundesrecht)
2. landesrechtlich geregelte schulische Berufsaus- und Fortbildungen
  - Berufe nach KMK-Rahmenordnung
  - sonstige landesrechtlich geregelten schulischen Aus- und Fortbildungen
3. gegebenenfalls regionale Kammerregelungen.



Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, wenn eine Ausbildung nur auf Landes- oder Kammerebene existiert oder wenn vor vornherein klar ist, dass eine Erfolgsaussicht für eine Gleichwertigkeitsfeststellung nur auf einer unteren Stufe Aussicht auf Erfolg hat.

Der Referenzberuf wird im Antrag angegeben.

#### 4.4.2 Gleichwertigkeitsprüfung – Vergleichskriterien

Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung (Referenzqualifikation) bestehen. Entscheidendes Kriterium für die Gleichwertigkeitsprüfung ist – in Anlehnung an die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie – ob wesentliche Unterschiede zwischen Auslands- und Inlandsqualifikation vorliegen. § 4 Absatz 2 BQFG legt gesetzlich fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sich die im Ausland erworbenen berufsspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erheblich unterscheiden. Relevante Kriterien sind Ausbildungsdauer und Inhalte der Ausbildung sowie die Frage, ob die unterschiedlichen Kenntnisse für die Ausübung des Berufs in Deutschland entscheidend sind. Ein wesentlicher Unterschied in der Ausbildungsdauer kann z.B. vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden deutschen liegt.

Es muss eine hinreichende Übereinstimmung der Berufsqualifikationen vorliegen. Allerdings bedeutet Gleichwertigkeit nicht Gleichheit. Eine vollständige Übereinstimmung mit dem deutschen Referenzberuf ist nicht erforderlich; die Gleichwertigkeit darf nicht wegen einfacher oder geringfügiger Unterschiede versagt werden.

Die zuständige Stelle prüft die Gleichwertigkeit anhand der vorgelegten Unterlagen. Wenn diese Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung nicht ausreichen, kann die zuständige Stelle vom Antragsteller weitere Informationen verlangen, z.B. zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen der im Ausland absolvierten Berufsqualifikationen (§ 5 Absatz 4 BQFG). Die zuständigen Stellen können sich auch anderer Informationsquellen bedienen, z.B. indem sie sich an die einschlägigen Stellen für die ausländischen Berufsqualifikationen im Ausbildungsstaat wenden. Bei EU/EWR/Schweiz-Abschlüssen kann sich die zuständige Stelle direkt an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats wenden und sie kann auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgreifen.

Hilfestellung für die zuständigen Stellen im Bereich der Ausbildungsberufe bietet zudem das BQ-Portal ([www.bq-portal.de](http://www.bq-portal.de)) mit Länder- und Berufsinformationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen und Ausbildungen.

#### 4.4.3 Berufserfahrung

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der aus- und der inländischen Berufsqualifikation bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder andere Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) ausgeglichen werden. Berufserfahrung wird somit nur ergänzend herangezogen, um gegebenenfalls festgestellte wesentliche Unterschiede auszugleichen. Dies ist insbesondere bei Defiziten in praktischen Ausbildungsteilen relevant, die gerade in den Ausbildungsberufen im



dualen System – im Gegensatz zu vielen Ausbildungen im Ausland – eine wichtige Rolle spielen.

Berufserfahrung soll anhand der vorgelegten Unterlagen nachgewiesen werden (zum Beispiel durch Arbeitsbücher oder Arbeitszeugnisse). In bestimmten Fällen, z.B. wenn keine Nachweise vorgelegt werden können, kommen sonstige geeignete Verfahren nach § 14 BQFG oder § 50b Absatz 4 HwO zum Einsatz (vgl. 4.7).

#### 4.5 Zuständige Stellen

Für die Gleichwertigkeitsprüfung bei Ausbildungsberufen im dualen System (nicht-reglementierte Berufe) bestimmt § 8 BQFG die Kammern als zuständige Stellen für die ihnen jeweils zugeordneten Berufe:

- für IHK-Berufe: als zentrale Stelle IHK-Fosa (Nürnberg) (Ausnahmen: die IHK Hannover, Braunschweig und Wuppertal bleiben für ihre Kammerbezirke gesondert zuständige Stelle);
- für Handwerksberufe: die regionalen Handwerkskammern (mit unterstützenden Leitkammern im Hintergrund);
- für Agrarberufe: die Landwirtschaftskammern;
- für Fachangestellte in den freien Berufen: die jeweils zuständigen Berufskammern, so Ärzte-, Zahnärzte-, Rechtsanwaltskammern (für medizinische Fachangestellte wird es voraussichtlich eine Zentralstelle bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe geben);
- für Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst: eine endgültige Entscheidung ist hier noch nicht getroffen (Vgl. aber Zuständigkeitsregel nach § 73 BBiG: danach haben die meisten obersten Bundesbehörden sowie der Deutsche Bundestag und das Sekretariat des Bundesrates das Bundesverwaltungsamt (BVA) zur zuständigen Stelle bestimmt. Andere oder weitere zuständige Stellen wurden im Bereich BMVg, BMVBS, BMAS, BMF bestimmt, vgl. im Einzelnen „Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen“ vom 8. April 2011, Seite 194 ff.)

Für die reglementierten Berufe richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Ausführungsbestimmungen der Länder.

Die für die einzelnen Berufe zuständigen Stellen werden künftig jeweils aktuell im Anerkennungsportal des Bundes [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de) ausgewiesen.

#### 4.6 Mitwirkungspflichten

§ 15 BQFG legt fest, dass die Antragsteller die Pflicht haben, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Sie müssen alle notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

Wenn die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, sind die zuständigen Stellen nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen zu unternehmen. Sie können das Verfahren nach der Aktenlage entscheiden.

Allerdings muss die zuständige Stelle die Antragsteller vorher anhören und darauf hinweisen, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen bzw. zu bescheiden, wenn nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist die Unterlagen nachgereicht werden. Insoweit haben es die Antragsteller in der Hand, die notwendigen Unterlagen fristgerecht vorzulegen, oder mitzuteilen, warum ihnen dies nicht möglich ist.

Können die Unterlagen aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden, kommt § 14 BQFG zu den sonstigen geeigneten Verfahren zur Anwendung (vgl. 4.7).

#### **4.7 Alternative Qualifikationsanalyse („sonstige geeignete Verfahren“)**

§ 14 BQFG bzw. § 50b Absatz 4 HwO sehen vor, dass im Falle fehlender oder unzureichender Unterlagen oder wenn die vorgelegten Unterlagen für die Prüfung nicht ausreichen oder Zweifel an Inhalt oder Richtigkeit bestehen, die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Antragstellers in sonstiger Weise festgestellt werden können. Hierzu sind geeignete Feststellungsverfahren (sog. „sonstige geeignete Verfahren“, z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen) vorgesehen.

Dass die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden können, darf vom Antragsteller nicht selbst verschuldet sein. Die zuständige Stelle kann verlangen, dass der Antragsteller an Eides statt erklärt, dass er die Unterlagen unverschuldet nicht vorlegen kann.

Im Rahmen des vom BMBF geförderten Projekts PROTOTYPING wird aktuell ein prototypisches Verfahren zur Feststellung beruflicher Qualifikationen, insb. für den Bereich der Handwerkskammern, entwickelt.

#### **4.8 Abschluss des Verfahrens – Bescheid**

Das Verfahren wird mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen. Es sind folgende Ergebnisse möglich:

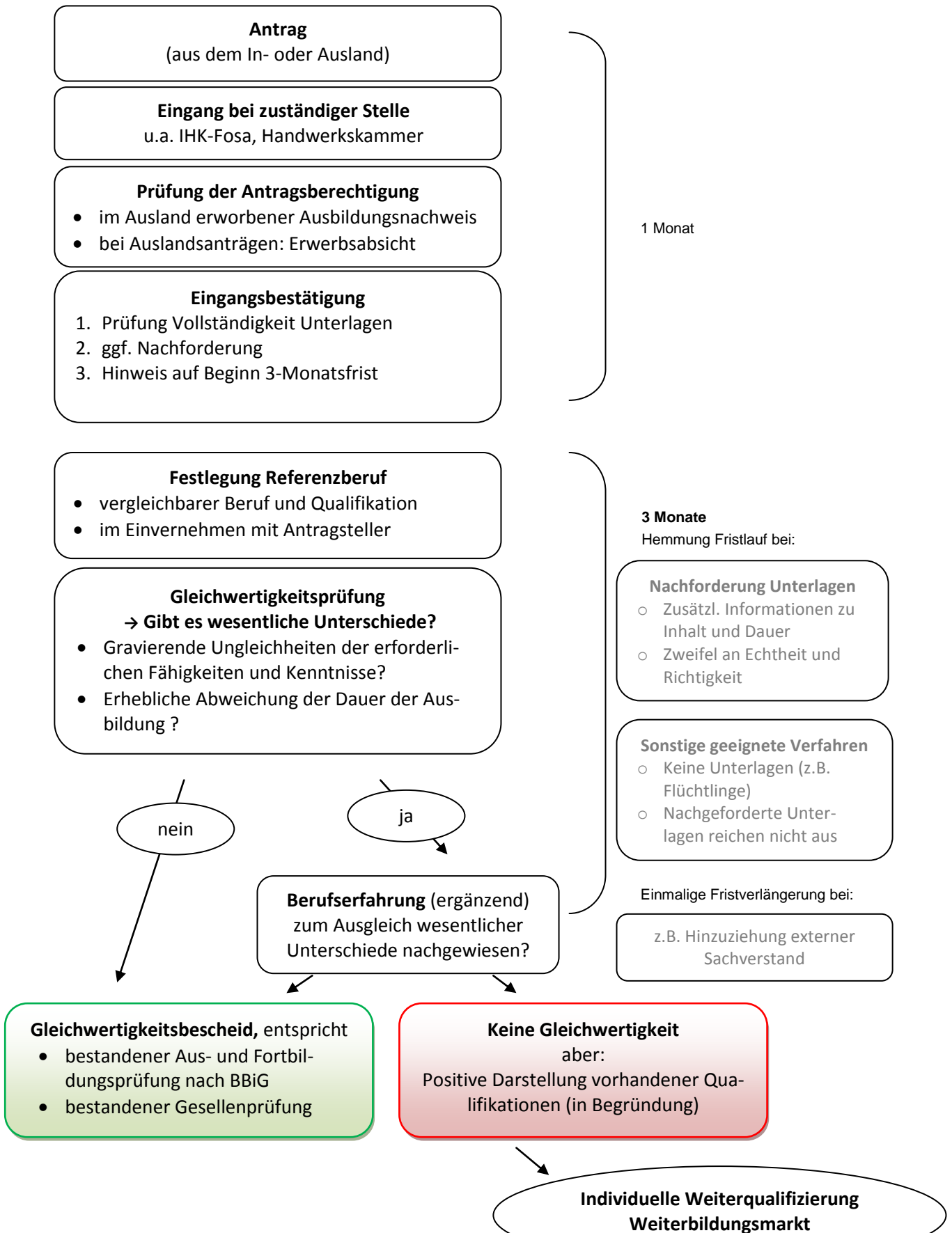
- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt (Gleichwertigkeitsbescheinigung).
- Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die zuständige Stelle bei Ausbildungsberufen im dualen System die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Mit dieser differenzierten Beschreibung ihres Qualifikationsstandes können sich die Fachkräfte direkt an potenzielle Arbeitgeber wenden. Sie ermöglicht zudem eine gezielte Weiterqualifizierung.
- Bestehen keinerlei Gleichwertigkeiten zwischen der Auslands- und einer Inlandsqualifikation, wird der Antrag abgelehnt und es erfolgt keine Darstellung der positiven Qualifikationen.
- Wenn der Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte (z.B. bei fehlender Mitwirkung des Antragstellers oder wenn er kein sonstiges geeignetes Verfahren durchführen will) wird der Antrag abgelehnt.

*Hinweis:* Bei reglementierten Berufen sind im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede formalisierte Ausgleichsmaßnahmen (im Form von einer Prüfung oder eines Anpassungslehrgangs) im Rahmen der Berufszulassung vorgesehen (vgl. 5.3).

#### 4.9 Rechtsfolge

Mit einer Gleichwertigkeitsbescheinigung sind die ausländischen Berufsqualifikationen einer bestandenen Aus- oder Fortbildungsprüfung nach dem BBiG oder einer Gesellenprüfung im Handwerk gleichgestellt (§ 50a BBiG, § 40a HwO). Die Rechtsfolgen der Gleichwertigkeitsbescheinigung sind die gleichen wie bei einer bestandenen Aus- oder Fortbildungsprüfung nach BBiG oder HwO. Ein deutscher Abschluss oder ein deutsches Prüfungszertifikat wird jedoch nicht verliehen.

**Abb.: Verfahren nach dem BQFG für nicht-reglementierte Berufe  
(Ausbildungsberufe im dualen System)**



## 5 Reglementierte Berufe

Zum Begriff „reglementierte Berufe“ vgl. 2.3.

### 5.1 Verfahren

Das Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung für die reglementierten Berufe richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht (z.B. für Ärzte nach der Bundesärzteordnung, für Krankenpfleger/-innen nach dem Krankenpflegegesetz). Nur wenn dort keine Regelungen vorhanden sind oder wenn auf das BQFG verwiesen wird, gilt das BQFG (vgl. zu Subsidiarität 2.2).

Die Regelungen in den Fachrechten orientieren sich am sogenannten allgemeinen Verfahren der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG). Im Interesse einer möglichst weitreichenden Vereinheitlichung werden die EU-Regeln in den Fachrechten weitgehend auch auf Personen und Abschlüsse erstreckt, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie fallen (Drittstaatsangehörige und Drittstaatsabschlüsse, vgl. 3.2.1).

Die Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung sind für reglementierte und nicht-reglementierte Berufe weitgehend identisch (vgl. 4.) – zentral ist die Frage, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem inländischen Referenzberuf bestehen und ob diese gegebenenfalls durch Berufserfahrung, egal ob im In- oder Ausland erworben, ausgeglichen werden können.

Unterschiede zwischen dem BQFG-Verfahren und den fachrechtlichen Regelungen bestehen vor allem beim Antrag und der Bescheidung, bei den Fristen und dann, wenn wesentliche Unterschiede vorliegen und diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können (Ausgleichsmaßnahmen vgl. 5.3).

### 5.2 Antrag und Bescheid

Bei den reglementierten Berufen läuft die Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen der Entscheidung über die Berufszulassung ab. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung allein reicht den Antragstellern nicht zur Berufszulassung – es müssen alle, zum Teil im Fachrecht gesondert geregelten Voraussetzungen zur Berufszulassung vorliegen (so müssen beispielsweise Ärzte für die Approbation neben ihrer Qualifikation auch ihre gesundheitliche Eignung sowie Sprachkenntnisse nachweisen, § 3 BÄO). Ein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung wird also in der Regel im Rahmen des Antrags auf Berufszulassung gestellt (zu Ausnahmen insbesondere bei Handwerksmeistern vgl. 6.2).

Auch die Bescheidung über die Gleichwertigkeit erfolgt regelmäßig mit der Entscheidung über die Berufszulassung. Wenn alle Voraussetzungen für die Berufszulassung vorliegen, wird die Berufszulassung ausgesprochen. Zum Teil ist ein gesondert anfechtbarer Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede vorgesehen (z.B. bei den akademischen Heilberufen). Ergibt die Gleichwertigkeitsprüfung, dass wesentliche Unterschiede vorliegen, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss die zuständige Stelle zudem verbindlich feststellen, durch welche Ausgleichsmaßnahmen diese wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können (vgl. 5.3).

### 5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Gesetzlich geregelt sind Ausgleichsmaßnahmen nur für reglementierte Berufe aufgrund der Vorgaben der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie: Wesentliche Unterschiede, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden, können durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden die gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen. Ausgleichsmaßnahmen können je nach Beruf ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung sein (s. Teil 6). Dieses System der formalisierten Ausgleichsmaßnahmen ist wegen der grundrechtlich gewährleisteten Berufsfreiheit in Art. 12 GG auch gerechtfertigt. Das Anerkennungsgesetz erweitert die Regelung zu Anpassungsmaßnahmen auch auf Inhaber von Drittstaatsabschlüssen.

Eine Übersicht zu den fachrechtlichen Detailregelungen für Anpassungsmaßnahmen findet sich im Anhang. Dargestellt ist, welche Ausgleichsmaßnahmen in welchen berufsrechtlichen Fachgesetzen nach der noch geltenden Rechtslage und künftig nach dem Anerkennungsgesetz vorgesehen sind. Ein Blick auf die derzeitige Rechtslage zeigt, dass die Richtlinie höchst differenziert im deutschen Fachrecht umgesetzt wurde: In einer Vielzahl von Berufen ist bisher die Möglichkeit von Anpassungslehrgängen nicht vorgesehen. In dieser Hinsicht bedeutet das Anerkennungsgesetz bei einer ganzen Reihe von Berufen eine eindeutige Verbesserung für die Antragsteller.

**Eignungsprüfung** (teilweise auch Defizitprüfung genannt): Begriff aus der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, der eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden durchgeführte Prüfung bezeichnet, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung bezieht sich nur auf die festgestellten Ausbildungsdefizite, also auf die im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellten wesentlichen Unterschiede der ausländischen Ausbildung zur deutschen Ausbildung.

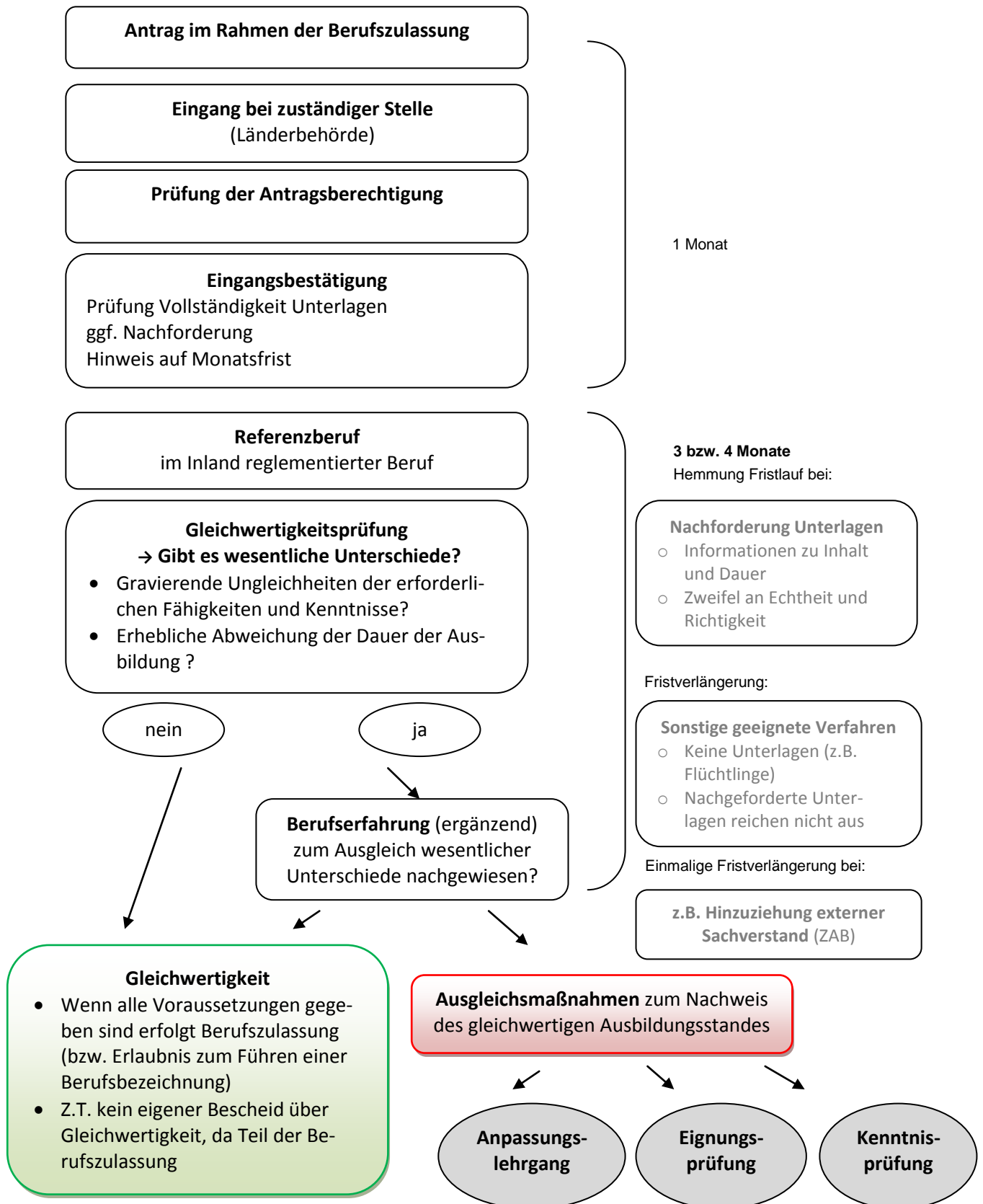
Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat ist.

**Kenntnisprüfung:** bezieht sich auf den Inhalt der deutschen staatlichen Prüfung (zwar nicht volles Staatsexamen, aber doch umfängliche Prüfung zu den Inhalten, die iRd der Staatsexamen abgeprüft werden können).

**Anpassungslehrgang:** Ausübung eines Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen, die mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann und Gegenstand einer Bewertung ist. In der Regel werden Anpassungslehrgänge als praktische Berufsausübung unter Anleitung ausgestaltet.

*Hinweis:* Bei den Ausbildungsberufen (für die die EU-Richtlinie nicht gilt, weil sie keine reglementierten Berufe sind) entfällt dieser formalisierte Ausgleich von Qualifikationsdefiziten durch Anpassungsmaßnahmen. Das BQFG sieht deshalb bei den nicht-reglementierten Berufen keine gesetzlichen Anpassungsmaßnahmen vor. Stattdessen sind hier bei festgestellten wesentlichen Unterschieden in der Begründung des ablehnenden Bescheids die vorhandene Qualifikation und die Defizite zu dokumentieren. Mit dieser amtlichen Dokumentation ihrer Qualifikationen (Transparenzinstrument) können die Betroffenen sich entweder direkt an die Betriebe wenden oder sich gezielt nachqualifizieren (3.2.2).

**Abb. Verfahren nach dem BQFG für reglementierte Berufe**  
(Achtung: kann je nach Fachgesetz variieren!)



## 6 Übersicht Fachgesetze (nicht abschließend)

Im Folgenden werden nur die Änderungen durch das Anerkennungsgesetz dargestellt. Insbesondere zu den zuständigen Stellen bleibt es bei den bisherigen Regelungen im Fachrecht.

### 6.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) – Artikel 2

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)*

Im BBiG wird klargestellt, dass eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG einer bestandenen Aus- und Fortbildungsprüfung nach dem BBiG gleichgestellt ist (§ 50a BBiG).

### 6.2 Handwerk – Artikel 3

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

Ist die Gleichwertigkeit festgestellt, ergeben sich daraus die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem deutschen Abschluss: d.h. die Gleichwertigkeitsfeststellung nach BQFG wird der bestandenen Gesellenprüfung gleichgestellt und berechtigt zur Eintragung in die Handwerksrolle als Meister. Ein deutscher Abschluss oder ein deutsches Prüfungszertifikat (z.B. Meisterbrief) wird jedoch nicht verliehen.

Personen, die eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit einer Meisterprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung erhalten, haben insofern einen Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle, dürfen aber nicht den Titel „Handwerksmeister/-in“ führen. Sie sind aber zur Meisterprüfung zugelassen.

Die Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung sind in der Handwerksordnung eng an das BQFG angelehnt. Im Einzelnen:

- Für den Gesellenbereich wird mit dem neuen § 40a klarstellt, dass eine ausländische Qualifikation mit positiver Gleichwertigkeitsfeststellung mit der Gesellenprüfung übereinstimmt. Für die Kriterien und Verfahren wird auf §§ 4 bis 8 und 17 BQFG verwiesen (vgl. 4.)
- Für den Meisterbereich wird ein neuer § 50b geschaffen, der in enger Anlehnung an das BQFH die Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung festlegt (wesentliche Unterschiede, Berufserfahrung, sonstige geeignete Verfahren, Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) und für das Verfahren auf §§ 9 bis 13 BQFG verweist. Werden im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung für ein zulassungspflichtiges Handwerk wesentliche Unterschiede festgestellt, haben Antragsteller die Möglichkeit, eine von der Handwerkskammer im Bescheid angegebene Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) durchzuführen, um dann die Gleichwertigkeit zu erreichen.
- Für EU/EWR-Sachverhalte besteht künftig ein Wahlrecht, ob § 50b oder § 9 i.V.m. der EU/EWR-Handwerksordnung zur Anwendung kommen soll.



Bei einer beabsichtigten Selbständigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A der Handwerksordnung) kann die Gleichwertigkeitsfeststellung gegebenenfalls auch auf eine oder mehrere wesentliche Tätigkeiten beschränkt werden. Auf dieser Basis ist eine teilweise Feststellung der Gleichwertigkeit möglich (vgl. den Verweis in § 50 b Abs. 6 auf § 8 Abs. 2 HwO, so dass über § 7 Abs. 3 HwO auf Grundlage der teilweisen Gleichwertigkeitsfeststellung eine Eintragung in die Handwerksrolle mit einer Beschränkung auf die wesentlichen Tätigkeiten eines Gewerks erfolgen kann, bei denen eine positive Gleichwertigkeitsfeststellung für Teiltätigkeiten vorliegt).

### 6.3 Gewerbeordnung (Bewachungsverordnung / Versicherungsvermittlungsverordnung) – Artikel 4-6

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

In die Gewerbeordnung wird mit § 13c eine neue Regelung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (als Nachweis der nach GewO erforderlichen Sachkundeprüfung oder Unterrichtung) eingefügt. Die Kriterien orientieren sich, soweit es die Besonderheiten der GewO zulassen, am BQFG. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird auf Drittstaatsqualifikationen ausgedehnt.

Als Folge werden die spezifischen Regelungen in der Bewachungsverordnung und der Versicherungsvermittlungsverordnung aufgehoben.

### 6.4 Bundesbeamte – Artikel 7

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium des Inneren (BMI)*

Im Bundesbeamtengesetz (BBG) wird eine Öffnung des Beamtenrechts für Drittstaatsqualifikationen geschaffen. Es werden künftig Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands oder der EU/EWR erworben wurden, bei der Laufbahnbefähigung berücksichtigt. Dies gilt vor allem für den Vorbereitungsdienst der Bundes-Polizei und des technischen Verwaltungsdienstes.

Geregelt werden die Details des Verfahrens für Deutsche, EU/EWR-Bürger und Schweizer

- die ihre Berufsqualifikation als Befähigung für eine Laufbahn in der EU/EWR/Schweiz erworben haben, in der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung, LBAV (Umsetzung der EU-Berufsankennungsrichtlinie),
- die ihre Berufsqualifikation als Befähigung für eine Laufbahn in einem Drittstaat erworben haben, die im Rahmen eines reglementierten Ausbildungsgangs auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitet, in einer neuen Drittstaats-Berufsqualifikationsanerkennungsverordnung, DBAV (Entwurf des BMI befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung).

Ziel ist es, mehr Migranten für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Die Zulassung zum Bundesbeamten bleibt weiterhin nur Deutschen, EU/EWR-Bürgern und Schweizern vorbehalten. Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst können Drittstaatsangehörige bereits jetzt werden.

## 6.5 Rechtsberufe – Artikel 8-18

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium der Justiz (BMJ)*

Für Rechtsanwälte, Patentanwälte, den juristischen Vorbereitungsdienst sowie für Notare wird das Staatsangehörigkeitserfordernis gestrichen.

Angehörige der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) genannten Anwaltsberufe aus den Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz können die im EuRAG vorgesehenen Rechte über die anwaltliche Berufsausübung und der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland wahrnehmen. Bislang war dies nur EU/EWR/Schweiz-Staatsangehörigen möglich. Durch die Änderung wird das Staatsangehörigkeitserfordernis entfallen, so dass künftig auch Staatsangehörige von Drittstaaten, die über die geforderte europäische Berufsqualifikation verfügen, die Rechte nach dem EuRAG in Anspruch nehmen können; also eine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt aufnehmen.

Entsprechendes gilt auch für Patentanwälte. Künftig können auch Staatsangehörige von Drittstaaten, die über die geforderte europäische Berufsqualifikation verfügen, eine Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft ablegen und bei Erfolg zur Patentanwaltschaft zugelassen werden.

In der Bundesnotarordnung wird im Umsetzung des EuGH-Urteils vom 24.05.2011 (C-47/08) die Regelung aufgehoben, nach der nur ein Deutscher zum Notar bestellt werden konnte. Die Staatsangehörigkeit ist nun nicht mehr entscheidend. Jeder kann – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit - zum Notar bestellt werden, wenn er die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Diese Gesetzesänderung trat bereits am 13.12.2011 in Kraft.

Künftig können auch Drittstaatsangehörige, die über ein europäisches rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom verfügen, die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) über § 112 DRiG erlangen. Am Ende des juristischen Vorbereitungsdienstes steht die Befähigung zum Richteramt, die wiederum Voraussetzung für die Berufszulassung als Rechtsanwalt, Patentanwalt und Notar ist.

## 6.6 Steuerberater – Artikel 19-20

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Finanzen (BMF)*

Der Zugang zur Eignungsprüfung zum Steuerberater (verkürzte Steuerberaterprüfung) ist nur noch von Inhalt und Qualität der hierfür erforderlichen Qualifikation und nicht mehr von einer EU-Staatsangehörigkeit des Bewerbers abhängig. Ausschlaggebend ist nur noch, dass die Qualifikation in der EU/EWR erworben wurde. Drittstaatsangehörigen, die ihre Befähigung nicht der EU/EWR/Schweiz erworben haben, bleibt nach wie vor der Weg offen, die Steuerberaterprüfung abzulegen; Voraussetzung dafür ist ein Hochschulstudium und praktische Tätigkeit – beides kann auch im Ausland absolviert worden sein.

## 6.7 Wirtschaftsprüfer – Artikel 21

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*

Für Wirtschaftsprüfer wird das Staatsangehörigkeitserfordernis aufgehoben. Entscheidend ist damit nur noch, dass die Qualifikation in der EU/EWR/Schweiz erworben wurde. Drittstaatsabschlüsse können nur bei Vorliegen einer Gegenseitigkeit nach der EU-Abschlussprüfer-Richtlinie (2006/43/EG) anerkannt werden; eine solche liegt aktuell noch nicht vor.

Eine Zulassung zum Wirtschaftsprüfer ist aber bei Vorliegen der Voraussetzungen der für Wirtschaftsprüfer geltenden Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) möglich (Art. 3, 6 bis 13). Aufgrund des nicht harmonisierten Steuer- und Gesellschaftsrechts wird für Abschlussprüfer aus EU-Mitgliedstaaten eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie verlangt. Eine solche Eignungsprüfung ist auch bei Vorliegen der Gegenseitigkeit und der übrigen Voraussetzungen der Richtlinie für Drittstaatsangehörige erforderlich (Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie).

## 6.8 Tierärzte – Artikel 22-24

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft (BMVEL)*

Die Änderungen im Anerkennungsgesetz sind zusammen mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung zu lesen. Das Zweite Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung regelt zur Abwendung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens die EU-Sachverhalte neu; das Anerkennungsgesetz weitet das Gesetz auf Drittstaatsabschlüsse aus.

Wesentliche Neuerungen:

- Die Approbation wird von der Staatsangehörigkeit entkoppelt: Auch Drittstaatsangehörige können jetzt approbiert werden.
- Die Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung orientieren sich am BQFG. Zentraler Maßstab ist, ob wesentliche Unterschiede vorliegen. Berufserfahrung, egal ob im In- oder Ausland erworben, wird als Ausgleich für wesentliche Unterschiede berücksichtigt.
- Bei den Ausgleichsmaßnahmen wird zwischen EU/EWR-Abschlüssen und Abschlüssen aus einem Drittstaat unterschieden:
  - o Bei EU/EWR-Abschlüssen wird eine Eignungsprüfung verlangt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht.
  - o Bei Abschlüssen aus Drittstaaten wird eine Kenntnisprüfung verlangt, die sich auf den Inhalt der Tierärztlichen Prüfung erstreckt (Gegenstand ist nicht das volle Examen, aber die Prüfung kann aus allen Inhalten der Staatsprüfung bestehen). Die Behörde kann aber eigene Erkenntnisse über die Gleichwertigkeit der Ausbildung in die Beurteilung einfließen lassen und in diesem Fall den Prüfungsumfang auf den erforderlich angesehenen fachlichen Teilbereich beschränken.
- Die Antragsteller (EU/EWR-Bürger und Drittstaatsangehörige) haben die Wahl zwischen einer Berufserlaubnis oder einer Approbation, d.h. die Berufserlaubnis ist auch

möglich, wenn ein besonderes Interesse daran besteht (z.B. für Forschungsaufenthalte).

## **6.9 Tierzuchtleiter, Besamungsbeauftragter – Artikel 25, 26**

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft (BMVEL)*

Eine für die Zuchtleitung zuständige Person (Tierzuchtleiter) können künftig alle Personen mit ausländischen Qualifikationen werden, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit der deutschen Qualifikation festgestellt wurde. Neu ist dieser Anspruch für Qualifikationen aus Drittstaaten.

Den Befähigungsnachweis als Besamungsbeauftragter können künftig auch Personen mit Qualifikationen aus Drittstaaten erhalten.

Das Verfahren richtet sich bei beiden Berufen nach dem BQFG (vgl. 4.). Entscheidend ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation vorliegen. Berufserfahrung wird berücksichtigt. Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und der deutschen Referenzqualifikation besteht ein Wahlrecht zwischen einer Anpassungsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang), um die Gleichwertigkeit zu erreichen.

## **6.10 Pflanzenschutzsachverständiger – Artikel 27**

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft (BMVEL)*

Die Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann künftig allen Personen mit ausländischen Qualifikationen erteilt werden, unabhängig von der Herkunft des Befähigungsnachweises. Neu ist ein Anspruch für Qualifikationen aus Drittstaaten. Für diese Abschlüsse gilt der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten als erbracht, wenn die ausländische Ausbildung die gleichen Kenntnisse und Fertigkeiten wie die deutsche Sachkundeprüfung enthält. Zusätzlich wird verlangt, dass die Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse haben. Die zuständige Behörde muss innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage aller Unterlagen die Entscheidung treffen.

## **6.11 Akademische Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten – Artikel 29 bis 34c**

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Gesundheit (BMG)*

Die Approbation wird von der Staatsangehörigkeit entkoppelt. Es wird nicht mehr auf die EU-Staatsangehörigkeit abgestellt. Auch Drittstaatsangehörige können jetzt approbiert werden. Unterschieden wird nur noch nach der Herkunft der Abschlüsse (EU/EWR/Schweiz oder Drittstaat).

Für EU/EWR-Abschlüsse gilt weiterhin das Verfahren der automatischen Anerkennung, d.h. eine Anerkennung erfolgt ohne Einzelfallprüfung. Abschlüsse aus den neuen Mitgliedstaaten

(EU-Beitritt nach 20.12.1976) fallen unter die automatische Anerkennung, wenn die Ausbildung nach dem Beitritt begonnen wurde. Bei älteren Abschlüssen entfällt die Einzelfallprüfung, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes vorgelegt wird, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 36/2005/EG entspricht. Das Verfahren der automatischen Anerkennung gilt nur für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker; nicht für Psychotherapeuten.

Im Übrigen wird für EU-Abschlüsse und für Drittstaatsabschlüsse gleichermaßen geprüft, ob wesentliche Unterschiede in der Ausbildung vorliegen und ob diese durch Berufserfahrung, egal ob im In- oder Ausland erworben, ausgeglichen werden können. Damit orientieren sich die Heilberufe am BQFG. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist ein rechtmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der vom Antragssteller nachgewiesenen Berufsqualifikation festgestellt wurden, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss der gleichwertige Ausbildungsstand durch Ablegen einer Prüfung (Ausgleichsmaßnahme) erbracht werden. Die Möglichkeit, alternativ zur Prüfung einen Anpassungslehrgang zu absolvieren, ist bei den akademischen Heilberufen nicht gegeben.

- Für Abschlüsse aus der EU/EWR/Schweiz oder bei bereits in der EU anerkannten Drittstaatsabschlüssen gilt, dass sich die Prüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränken muss (Eignungsprüfung).
- Bei Abschlüssen aus Drittstaaten gilt diese Einschränkung nicht. Es wird eine Kenntnisprüfung abgenommen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Dies bedeutet, dass die Prüfung aus allen Inhalten der Staatsprüfung bestehen kann und nicht nur auf die festgestellten Defizite beschränkt ist. Allerdings ist in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass die Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung umfasst. Sie soll aber sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind.
- Die Details der Prüfung werden durch Rechtsverordnung gesondert geregelt (in den bereits vorhandenen Approbationsordnungen werden aktuell Ergänzungen erarbeitet).

Wurde die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung der Berufserlaubnis festgestellt, ist diese Feststellung auch bei einem Antrag auf Erteilung der Approbation zu berücksichtigen. Eine bereits erfolgreich absolvierte Prüfung muss demnach nicht noch einmal abgelegt werden.

Die befristete Berufsausübung auf der Basis einer Berufserlaubnis war bis zum Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes die einzige Möglichkeit für Drittstaatsangehörige, in einem akademischen Heilberuf in Deutschland zu arbeiten. Im Zusammenhang mit der Öffnung des Approbationsverfahrens für Drittstaatsangehörige wird die Berufserlaubnis von 4 auf 2 Jahre begrenzt. Eine wesentliche Funktion der befristeten Berufserlaubnis besteht nach der neuen Rechtslage darin, den Antragstellern die Herstellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation in diesem Zeitraum zu ermöglichen (Vorbereitung auf Kenntnis-/Eignungsprüfung).

Eine Verlängerung des 2-Jahreszeitraums ist im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der ärztlichen Versorgung möglich. Eine Verlängerung der Berufserlaubnis im besonderen Einzelfall setzt voraus, dass Patienteninteressen nicht entgegenstehen. Das kann z.B. der Fall sein bei Ärzten mit abgeschlossener Facharztausbildung, deren Grundausbildung nicht gleichwertig ist. Ein besonderer Einzelfall kann ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung in den zwei Jahren nicht abgeschlossen werden konnte.

Auch Inhaber von Abschlüssen aus EU/EWR und Schweiz erhalten (wieder) die Möglichkeit eine befristete Berufserlaubnis zu beantragen, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht (z.B. Weiterbildung, Forschungsaufenthalt). Die Berufserlaubnis steht der Erteilung der Approbation nicht entgegen, d.h. eine Approbation kann weiterhin beantragt werden.

## **6.12 Gesundheitsfachberufe: Krankenpfleger, Altenpfleger, Hebammen, MTA, PTA, Physiotherapeuten/Masseur/med. Bademeister, Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, Podologen – Artikel 35-57**

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Gesundheit (BMG)*

Auch bei den Gesundheitsfachberufen wird nur noch auf wesentliche Unterschiede abgestellt und Berufserfahrung als möglicher Ausgleich herangezogen.

Bei Krankenpflegern und Hebammen mit EU/EWR-Abschlüssen bleibt es bei dem automatischen Anerkennungsverfahren nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie.

Für alle anderen gilt das „normale“ Gleichwertigkeitsverfahren. Es wird geprüft, ob der ausländische Abschluss gegenüber dem deutschen Abschluss wesentliche Unterschiede aufweist. Falls wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die auch nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss der gleichwertige Ausbildungsstand durch einen maximal 3-jährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Prüfung erbracht werden. Hierbei wird zwischen der Herkunft der Abschlüsse unterschieden:

- Für Abschlüsse aus der EU/EWR/Schweiz oder bei bereits in der EU anerkannten Drittstaatsabschlüssen gilt, dass sich die Prüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränken muss (Eignungsprüfung).
- Bei Abschlüssen aus Drittstaaten gilt diese Einschränkung nicht. Es wird eine Kenntnisprüfung abgenommen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Allerdings ist in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass die Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung umfasst. Sie soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Der Anpassungslehrgang muss bei Drittstaatsabschlüssen mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs enden.

Für alle gilt, dass die Antragsteller ein Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Prüfung haben (Ausnahme Altenpfleger s.u.)

Die Details der Prüfungen und der Anpassungslehrgänge werden in gesonderten Rechtsverordnungen geregelt (in den vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen werden aktuell Ergänzungen erarbeitet).

Bei Drittstaatsabschlüssen gibt es zwischen den Verfahren für die Krankenpflege und die Altenpflege einen Unterschied: Bei den Ausgleichsmaßnahmen orientiert sich das Altenpflegegesetz stärker an den Regelungen für EU-Qualifikationen. Im Altenpflegegesetz besteht die Möglichkeit, bei der Ausgestaltung der Prüfung bei Nicht-EU-Qualifikationen den Kenntnisstand des Antragstellers zu berücksichtigen, d.h. es besteht ein Ermessen der Behörde, eine Eignungsprüfung ausreichen zu lassen. Im Krankenpflegegesetz wird bei Nicht-EU-Qualifikationen immer eine Kenntnisprüfung verlangt. Allerdings haben die Antragsteller mit Drittstaatsabschlüssen im Bereich der Altenpflege kein Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Prüfung. Die Behörde entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Antragsteller einen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Prüfung ablegen muss.

### 6.13 Fahrlehrer – Artikel 58 und 59

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Verkehr (BMVBS)*

Eine Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bzw. der Fahrschulerlaubnis kann von allen Personen mit einem ausländischen Befähigungsnachweis erteilt werden – Die Beschränkung auf Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staat oder der Schweiz entfällt.

Neu ist daneben, dass auch Drittstaats-Befähigungsnachweise berücksichtigt werden. Es wird bei der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis unterschieden zwischen Inhabern, deren Fahrlehrerlaubnis der in der EU/EWR/Schweiz und in Drittstaaten erteilt wurde:

- EU/EWR/Schweiz-Befähigungsnachweise: Die Kriterien für die Gleichwertigkeit richten sich nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Wenn wesentliche Unterschiede vorliegen, kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung gemacht werden. Die Inhalte richten sich nach § 1 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG).
- Drittstaats-Befähigungsnachweise: Alle müssen eine Eignungsprüfung absolvieren. Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht (§ 1 Abs. 4 DV-FahrlG).

### 6.14 Kraftfahrzeugsachverständiger

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Verkehr (BMVBS)*

Kraftfahrzeugsachverständige bewerten den Zustand von Fahrzeugen nach Unfällen, beim Wiederverkauf oder für amtliche Untersuchungen. Zudem analysieren sie die Ursachen von Verkehrsunfällen.

Die zur Ausübung des Berufs erforderliche amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr kann allen Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen erteilt werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Herkunft des Abschlusses. Voraussetzung ist, dass der ausländische Abschluss mit dem deutschen Ab-



schluss gleichwertig ist. Die Kriterien und die Verfahren für die Gleichwertigkeitsprüfung richten sich nach dem BQFG.

Es wird geprüft, ob der ausländische Abschluss gegenüber dem deutschen Abschluss wesentliche Unterschiede aufweist. Falls wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die auch nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss der gleichwertige Ausbildungsstand durch einen maximal 3-jährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Prüfung erbracht werden. Die Antragsteller haben die Wahl zwischen den Ausgleichsmaßnahmen.

## 6.15 Prüferingenieure (PI)

*Zuständigkeitsbereich: Bundesministerium für Verkehr (BMVBS)*

Prüferingenieure sind Personen, die mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen Fahrzeugen nach der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) betraut sind. Bei der fachlichen Eignung der Prüferingenieure werden alle Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen berücksichtigt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Herkunft des Abschlusses. Voraussetzung ist, dass der ausländische Abschluss mit dem deutschen Abschluss gleichwertig ist. Die Kriterien und die Verfahren für die Gleichwertigkeitsprüfung richten sich nach dem BQFG.

Es wird geprüft, ob der ausländische Abschluss gegenüber dem deutschen Abschluss wesentliche Unterschiede aufweist. Falls wesentliche Unterschiede festgestellt wurden, die auch nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, muss der gleichwertige Ausbildungsstand durch einen maximal 3-jährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Prüfung erbracht werden. Die Antragsteller haben die Wahl zwischen den Ausgleichsmaßnahmen.



**Übersicht zu Ausgleichmaßnahmen  
bei festgestellten wesentlichen Unterschieden für  
berufsrechtliche Regelungen des Bundes (reglementierte Berufe)**

<b>Berufe *</b>	<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderung durch „Anerkennungsgesetz“ des Bundes</b>
<b>Handwerk (reglementiert)</b>	§ 5 EU/EWR-HwV: Ermessen Behörde zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung für EU-Sachverhalte	Art. 3, § 50b Abs.5 (neu) HwO: Ermessen Behörde auch bei Drittstaatsverhalten
<b>Bewacher</b>	§ 5 e BewachV: Wahlrecht zwischen ergänzendem Unterricht (Anpassungslehrgang) und spezifischer Sachkundeprüfung für EU-Sachverhalte	Art. 4, § 13c (neu) GewO: Ergänzende Unterrichtung auch bei Drittstaatsverhalten; Wahlrecht nur für EU/EWR-Befähigungsnachweise
<b>Versicherungsvermittler und -berater</b>	§ 4a Abs. 2 VersVermV: nur Sachkundeprüfung	Art. 4, § 13c (neu) GewO: Wahlrecht zwischen ergänzendem Unterricht oder Sachkundeprüfung für EU/EWR-Befähigungsnachweise oder bereits in EU anerkannte Nachweise
<b>Beamte</b>	§ 5 LBAV: Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang für EU-Sachverhalte	Art. 7, § 18 (neu) BBG: Erweiterung auf Ausbildungen aus Drittstaaten, die auf Tätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen vorbereiten; Ausgleichsmaßnahmen sind in Rechtsverordnung zu regeln
<i>Rechtsanwalt</i>	§ 16 EuRAG: nur Eignungsprüfung	
<i>Patentanwalt</i>	§ 5 PAO, § 1 PAZEignPrG: nur Eignungsprüfung	
<i>Jurist. Vorbereitungsdienst</i>	§ 112a DRiG: nur Eignungsprüfung	
<i>Steuerberater</i>	§ 37aStBerG: nur Eignungsprüfung	
<i>Wirtschaftsprüfer</i>	§ 131g WiPrO: nur Eignungsprüfung	
<i>Tierärzte</i>	§ 4 BTÄO: nur Eignungsprüfung	
<b>Besamungsbeauftragter (Tierzucht)</b>	§ 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1 TierZG: Ermessen Behörde Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang für EU/EWR-Befähigungsnachweise	Art. §§ 14 Abs. 2 und 16 Abs. 1 (neu) iVm § 11 BQFG: Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang für alle Abschlüsse
<b>Tierzüchter</b>		§ 1TierZOG (neu) iVm § 11 BQFG: Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang für alle Abschlüsse
<b>Pflanzenschutzsachverständiger</b>	§ 1a PflSchSachkV: Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang für EU-Sachverhalte	
<b>Sprengstofffachkundiger</b>	§ 40 Abs. 2 1.SprengV: Wahlrecht zwischen Fachkundevertretung (Anpassungslehrgang) und Fachkundeprüfung für Unionsbürger	Art. 28, § 40 1.SprengV iVm § 11 BQFG: Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang für alle Abschlüsse
<i>Ärzte</i>	§ 2 Abs. 2 und 2a BÄO: nur Eignungsprüfung für EU-Sachverhalte	Art. 29, § 2 Abs. 2 und 3 –neu BÄO: für EU-Sachverhalte: nur Eignungsprüfung;

<b>Berufe *</b>	<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderung durch „Anerkennungsgesetz“ des Bundes</b>
		für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung
<i>Apotheker</i>	§ 4 Abs. 2 und 2a BAPO: nur Eignungsprüfung für EU-Sachverhalte	Art. 31, § 4 Abs. 2 und 3 –neu BAPO: für EU-Sachverhalte: nur Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung
<i>Zahnärzte</i>	§ 2 Abs. 2 und 2a ZHG: nur Eignungsprüfung für EU-Sachverhalte	Art.33, § 2 Abs. 2 und 3 –neu ZHG: für EU-Sachverhalte: nur Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung
<b>Psychotherapeuten</b>	§ 2 Abs. 2 PsychThG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 34a, § 2 Abs. 2a – neu PsychThG für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung
<b>Krankenpfleger</b>	§ 2 Abs. 3 und 3a KrPflG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 35, § 2 Abs. 3 und 3a – neu KrPflG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>Altenpfleger</b>	§ 2 Abs. 3 und 4 AltPflG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 37, § 2 Abs. 3 und 3a – neu AltPflG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Anpassungslehrgang oder Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung nach Ermessen
<b>Hebammen/ Entbindungspfleger</b>	§ 2 Abs 2 und 2a HebG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 39, § 2 Abs. 2 und 2a – neu HebG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>MTA</b>	§ 2 Abs. 2 und 3 MTAG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 41, § 2 Abs. 2 und 3 – neu MTAG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>PharmTA</b>	§ 2 Abs. 2 und 3 PharmTAG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 43, § 2 Abs. 2 und 3 – neu PharmTAG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>Masseure/ Physiotherapeuten/ med. Bademeister</b>	§ 2 Abs. 2 und 3 MPhG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 45, § 2 Abs. 2 und 3 – neu MPhG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>Diätassistenten</b>	§ 2 Abs. 2 und 3 DiätAssG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnis-	Art. 48, § 2 Abs. 2 und 3 – neu DiätAssG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen

<b>Berufe *</b>	<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderung durch „Anerkennungsgesetz“ des Bundes</b>
	prüfung	Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>Ergotherapeuten</b>	§ 2 Abs. 2 und 3 ErgThG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 50, § 2 Abs. 2 und 3 – neu ErgThG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>Logopäden</b>	§ 2 Abs. 2 und 3 LogopG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 52, § 2 Abs. 2 und 3 – neu LogopG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>Orthoptisten</b>	§ 2 Abs. 2 und 3 OrthoptG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 54, § 2 Abs. 2 und 3 – neu OrthoptG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>Podologen</b>	§ 2 Abs. 2 und 3 PodG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	Art. 56, § 2 Abs. 2 und 3 – neu PodG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang (dessen Erfolg abgeprüft wird) und Kenntnisprüfung
<b>Rettungsassistenten</b>	§ 2 Abs. 2 und 3 RettAssG: für EU-Abschlüsse: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Kenntnisprüfung	<i>Wurde nicht ins Anerkennungsgesetz aufgenommen (aufgrund umfassenden Novellierungsbedarfs)</i>
<b>Fahrlehrer</b>	§ 2a Abs. 2 FahrIG: Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung nach Behördenermessen für EU-Bürger und EU-Abschlüsse	Art. 58, § 2a Abs. 2 und 1a – neu FahrIG: für EU-Abschlüsse (unabhängig von Staatsangehörigkeit): Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung; für Drittstaatsabschlüsse: nur Eignungsprüfung
<b>Sachverständiger und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr</b>	§ 2 KfSachvG: Keine Ausgleichsmaßnahmen	Art. 60, § 2 Abs. 2 – neu KfSachvG: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung für alle (Verweis auf §§ 9-17 BQFG)
<b>Kraftfahrzeug-Prüfingenieur</b>	Straßenverkehr-ZulassungsVO: Keine Ausgleichsmaßnahme	Art. 61, Anlage VIIIb Nr. 3.7 StVZO: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung für alle (Verweis auf §§ 9-17 BQFG)
<b>Hufbeschlag-schmied</b>	§ 2 Abs. 5 HufBeschlAnnerkV: Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung	<i>nicht ins Anerkennungsgesetz aufgenommen, da bereits für Drittstaatsabschlüsse und Drittstaatsangehörige geöffnet</i>

\* Die Liste beinhaltet alle reglementierten Berufe, die vom Anerkennungsgesetz umfasst sind.

Bei allen fettgedruckten Berufen sehen die Regelungen Anpassungslehrgänge als Ausgleichsmaßnahme bei festgestellten wesentlichen Unterschieden vor. Bei den kursiv gesetzten Berufen sind Ausgleichsmaßnahmen, aber keine Anpassungslehrgänge vorgesehen.